Anlage

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

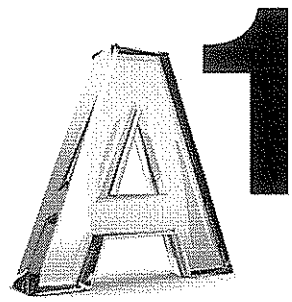

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege)

Firmenbuch-Nr. 285671t DVR: 0662038 UID: ATU60695909 Handelsgericht Wien

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. April 2012 für neu abgeschlossene Vertragsverhältnisse.

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) A1 überlässt

1. Analoge Übertragungswege,
2. Übertragungswege S0-Verbindungen,
3. Digitale Datenleitungen-Lokal High Speed (DDL-L HS),
4. Digitale Übertragungswege,
5. Übertragungswege zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen,
6. Satelliten-Übertragungswege und
7. Übertragungswege im Rahmen von Betriebsversuchen, soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 gelten,

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

(2) A1 ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905.

(3) Direkt zwischen A1 und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(4) A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich zustimmt.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(6) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind im Internet unter www.A1.net abrufbar und liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Stellen der A1 zur Einsichtnahme bereit.

(2) Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt A1 dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung einen Auszug dieser.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise (zum Beispiel im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Aufliegen bei den Kundendienststellen oder im Internet unter www.A1.net) kundgemacht.

(2) Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

(3) Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Einvernehmliche Vertragsänderungen: A1 kann Änderungen mit dem Kunden auch einvernehmlich vereinbaren. Der Kunde erhält ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Darin finden sich alle Änderungen. Auch wenn A1 nur einen Teil eines Punktes ändert, sendet A1 dem Kunden den gesamten neuen Punkt. Zusätzlich findet der Kunde einen Hinweis auf die Volltext-Version unter www.A1.net . Der Kunde kann die Volltext-Version auch bei der A1 Serviceline kostenlos anfordern. Gleichzeitig informiert A1 den Kunden über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widerspricht. A1 wird den Kunden in diesem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung seines Verhaltens informieren.

Firmenbuch-Nr. 285571t DVR 0663635 UID: ATU62685905 Handelsgericht Wien

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden werden - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - durch schriftliche Bestätigung von A1 wirksam.

(6) A1 ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Die Übernahme der Rechte und Pflichten von A1 durch andere Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 3 dieser AGB unberührt.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit A1 in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland bekanntzugeben.

(3) A1 ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einer Person zu begründen, die minderjährig ist oder die für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des Sachwalters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Sachwalters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland bekanntgegeben oder liegen die in § 14 Abs. 1 dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0052635 UID: ATU62885908 Handelsgericht Wien

einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist A1 ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) Weiters ist A1 nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, welcher entweder gegenüber der A1 oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation im Verzug ist oder bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von A1 oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde oder bei dem der begründete Verdacht besteht Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat oder bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem einer der in diesem Absatz oder dem vorigen Absatz genannten Ablehnungsgründe vorliegt oder der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung der Ablehnungsgründe nicht möglich machen.

(5) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung von A1 wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat A1 hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt A1 bestehende Rückstände bekannt.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Übertragungsweg, ohne dass hiezu A1 ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

Firmenbuch-Nr. 240571f DVR: 0903235 UID: ATU63899905 Handelsgericht Wien

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist A1 mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt. Wird die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, aus Gründen die von A1 zu vertreten sind, überschritten und tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück bzw. storniert er nicht die Bestellung einer zusätzlichen Leistung und wird A1 nicht wegen Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen in Anspruch genommen, so wird für die Dauer der Überschreitung pro Tag ein Betrag im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang, Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand, Netzauslastung

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Bei Betriebsversuchen wird A1 die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewußt, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Insoweit im Rahmen eines Betriebsversuches Übertragungswege überlassen werden, ist seine Dauer - ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde - auf längstens zwei Jahre beschränkt.

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0962635 UID: ATU62896905 Handelsgericht Wien

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 ist Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

(4) Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstequalität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.

Nichterbringung der Leistung

§ 9. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. A1 hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben. Die Zeit der Leistungsunterbrechung infolge der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder Arbeiten zur Vermeidung von Störungen des Netzes ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Leistungsstörungen, die durch erforderliche Ausbauarbeiten des Netzes bedingt sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(2) A1 wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher benachrichtigen.

Entstörung

§ 10. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen von A1 der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) A1 wird mit der Behebung von Störungen am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhafte Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB) durch, wobei vor der Entstörung auf die

Firmenbuch-Nr. 285971f DVR 0000035 UID: ATU60395905 Handelsgericht Wien

Entgeltpflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifansätze bekanntgegeben werden.

Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

(3) Wird A1 zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der A1 von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Der Kunde darf Dritten die Benützung von Übertragungswegen gestatten. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Übertragungsweges durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten stammen. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Übertragungsweges durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle der A1 anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der A1 übermitteln.

(2) Der Kunde hat den überlassenen Übertragungsweg ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der A1, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat A1 den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Kunde und der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) A1 haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet A1 auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 7.000,--, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 700.000,--, beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0960835 UID: ATU62695906 Handelsgericht Wien

(5) A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen von A1.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,

b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet. Für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer und für befristete Vertragsverhältnisse gelten gesonderte Bestimmungen (§ 33 dieser AGB).

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von EUR 363,36 erreicht.

(4) Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Zugang der Rechnung unter Angabe des Verrechnungsmerkmales auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. In Fällen des § 14 dieser AGB kann A1 eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Kunden.

(5) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A1 berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt. Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung ein, was allerdings nur dann gilt, wenn sich A1 ohne schuldhafte Verzögerung bemüht, die Zuordnung vorzunehmen.

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR 0960625 UID: ATU63385906 Handelsgericht Wien

(5) Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3 % über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(6) A1 ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte wie folgt anzupassen: Die monatlichen Entgelte von A1 erhöhen sich für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2010 =100). Schwankungen von 5% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt A1 nicht. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index. Über die Anpassungen informiert A1 den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck). Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß §3 bleibt davon unberührt.

(6) A1 ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der A1 im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmales, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

(7) A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

(8) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten anfallenden zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. Gegen Ansprüche von A1 kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0952635 UID: ATU62895905 Handelsgericht Wien

Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der A1 über Leistungen der A1 aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 14. (1) A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder von der A1 oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Übertragungsweges oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 15. A1 ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der A1, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der A1. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der A1, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.

Zustimmung des Verfügungsberechtigten

§ 16. (1) Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Endpunkte des Übertragungsweges in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung

Firmenbuch-Nr. 280971f DVR 0063835 UID ATU62835905 Handelsgericht Wien

des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die

1. zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden,
2. zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie
3. zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes erforderlich sind, einverstanden ist. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

(2) Der Kunde haftet A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 17. Der Kunde ist weiters verpflichtet,

1. der A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten,
2. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen des Übertragungsweges trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,
3. der A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Übertragungsweges auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
6. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der A1 nur von der A1 ausführen zu lassen,
7. der A1 für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Übertragungsweg spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und
8. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der A1 während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0663635 UID: ATU62895905 Handelsgericht Wien

§ 18. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der zuständigen Rechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Tatsachenerklärungen von A1 gelten mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zusammenschaltung mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen

§ 19. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 20 dieser AGB anzuwenden ist – die Endpunkte des überlassenen Übertragungsweges unmittelbar oder mittelbar nur mit Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen gleicher Schnittstellenbedingung zusammenschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von A1 überlassenen Übertragungswegen zusammengeschalten sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von A1 überlassenen Übertragungswegen zusammengeschalten sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht der A1 oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Zusammenschaltung Schaden, so ist die A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Zusammenschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Anschaltung von Endgeräten

§ 20. (1) Der Kunde darf an den Endpunkten des Übertragungsweges (Netzabschlusspunkte) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Übertragungswegtyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteeinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten

Firmenbuch-Nr. 285571f DVR 0591339 UID ATU63855905 Handelsgericht Wien

Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht A1 oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Schnittstellenbedingungen

§ 21. (1) Die für das Zusammenschalten mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen sowie für die Anschaltung von Endgeräten maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle (Netzabschlusspunkt) sind in den Leistungsbeschreibungen angeführt.

(2) Die Schnittstellenbedingungen sind vom Kunden einzuhalten.

Datenschutz - Zustimmung zur Verwendung

§ 22. **(1) A1 verwendet nur diese Daten des Kunden:**

a. **Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit A1 und die Bonität des Kunden (§ 92 TKG 2003).**
b. **Verkehrsdaten: Daten, die A1 zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verarbeitet (§ 92 TKG 2003).**
c. **Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 TKG 2003).**
d. **Sonstige personenbezogene Daten, die der Kunde oder Dritte A1 bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: z.B. Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis. Unter den Begriff der sonstigen personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes 2000, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.**

(2) Die Stamm- und Verkehrs-Daten des Kunden verwendet A1 für das Erbringen ihrer Kommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG 2003 und nach § 22 (3). Die Inhalts- und Standort-Daten des Kunden verarbeitet A1 im Rahmen der §§ 101, 102 TKG 2003. Die sonstigen personenbezogenen Daten des Kunden verwendet A1 zur Vertragsabwicklung und nach § 22 (3).

(3) Der Kunde stimmt zu, dass

a. **A1 seine Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit**

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0052836 UID: ATU62896905 Handelsgericht Wien

Zusatznutzen und ihm persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services von A1 unterbreitet.

b. A1 seine Stamm- und Verkehrs-Daten für das Erbringen ihrer Dienstleistungen an folgende Konzern-Unternehmen übermitteln kann: Telekom Austria AG, paybox Bank AG, 3G Mobile Telecommunications GmbH, Telekom Austria Group M2M GmbH, mobilkom [liechtenstein] AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien), VIP OPERATOR DOOEL Skopje (Mazedonien), Vip mobil d.o.o. (Serbien) und Vodafone Global Enterprise Limited (England).

c. die oben genannten Konzern-Unternehmen diese Daten zum genannten Zweck verwenden.

d. A1 seine Stamm- und sonstige personenbezogene Daten der paybox Bank AG übermitteln kann, damit die paybox Bank AG ihm Angebote und Informationen über deren Finanz- und Zahlungsdienstleistungen unterbreiten kann und dass A1 seine Stamm- und sonstige personenbezogene Daten verwendet für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und ihm persönliche Angebote zu Produkten oder Services von paybox Bank AG unterbreitet.

e. A1 seine Stammdaten und sein Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Wirtschaftsauskunftei WISUR GmbH, die Deltavista GmbH und die KSV 1870 Forderungs-management GmbH übermittelt.

Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

(4) Die in Pkt. 22 (3) b genannten Konzern-Unternehmen löschen die Verkehrsdaten des Kunden in jedem Fall drei Monate nach Bezahlung der Rechnung und Ablauf der Einspruchsfrist. Wenn der Kunde seine Zustimmung nach Pkt. 22 (3) b-e widerruft, verpflichtet A1 die genannten Unternehmen, die übermittelten Daten sofort wieder zu löschen. Wenn der Kunde seine Zustimmung nach § 22 (3) a widerruft, verwendet A1 seine Daten nicht mehr für die genannten Zwecke.

(5) A1 löscht

a. Stammdaten des Kunden grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207f BAO,

b. Verkehrsdaten des Kunden gemäß § 99 TKG 2003, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn

   1. ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.
   2. die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
   3. ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

Firmenbuch-Nr. 269571 t DVR: 0052635 UID: ATU51286905 Handelsgericht Wien

(6) Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf www.telekomaustria.com veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.A1.net bereit.

(7) A1 ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. A1 ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht A1 zuzurechnen ist.

(8) Die Weitergabe von Kundendaten an Gerichte, Behörden und sonstige Dritte etwa nach § 18 ECG erfolgt im Sinne des in der jeweils gültigen Fassung und unter www.ispa.at jederzeit abrufbar verlautbarten Positionspapieres „Beauskunftung" des Verbandes der österreichischen Internet-Anbieter (ISPA).

(9) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass A1 gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet ist , an der Überwachung von Nachrichten sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Handlungen von A1 aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keinerlei Ansprüche des Kunden gegen A1 aus.

III. Abschnitt

SPERRE DES ÜBERTRAGUNGSWEGES UND

BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND

VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 23. (1) A1 ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. A1 Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
2. der Kunde gegenüber A1 oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0952635 UID: ATU62895905 Handelsgericht Wien

den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 65 TKG der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung, trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,

4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,

5. im Falle des Vorliegens einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung gemäß § 14 Abs. 1 dieser AGB die vom Kunden zu zahlenden Entgelte den Betrag der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung übersteigt und gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,

7. der Kunde trotz Verlangen von A1 keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,

8. der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, oder der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der A1 überwiegend durch einen Dritten, bei dem eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt wäre, im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der A1 - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung gemäß den maßgeblichen EB ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 24. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
3. fristlose Auflösung,
4. Tod des Teilnehmers,
5. allgemeine Einstellung der Leistung.

Firmenbuch-Nr. 285571f DVR 0052635 UID ATU62855805 Handelsgericht Wien

Ordentliche Kündigung

§ 25. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines nationalen Übertragungsweges ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 26 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist – für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Für internationale Übertragungswege und für Satelliten-Übertragungswege gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Teilnehmer mindestens einem Monat vor dem Tag an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(3) Für Verträge mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 33 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

§ 26. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für A1 kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 23 Abs. 1 dieser AGB (mit Ausnahme des § 23 (1) Punkt 6) vorliegen.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

§ 27. A1 ist berechtigt anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn
1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR 0903625 UID: ATU63695905 Handelsgericht Wien

2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
3. wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.
4. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 4 oder 8 dieser AGB vorliegen.

Tod des Teilnehmers

§ 28. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der A1 vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch A1 angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben im gleichen Umfang wie der bisherige Kunde (siehe § 11).

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers

§ 29. (1) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 die Erbringung der Leistungen gemäß § 23 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. bleiben davon unberührt.

(2) Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

(3) Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 30. Sofern die weitere Erbringung von Leistungen für die A1 aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, behält sich die A1 die allgemeine Einstellung der betreffenden Leistungen vor. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0960865 UID: ATU63355906 Handelsgericht Wien

zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die A1 wird auch durch andere geeignete Maßnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 31. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
4. allgemeine Einstellung der Leistung (§ 30 dieser AGB).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 33 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die A1 oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die A1 sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER A1

Einwendungen

§ 32. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der die Rechnung ausstellenden Rechnungsstelle zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) A1 hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt A1 die Einwendungen ab oder trifft sie innerhalb von vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der zuständigen Rechnungsstelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0962635 UID: ATU62895905 Handelsgericht Wien

TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) A1 wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER UND FÜR BEFRISTETE VERTRAGSVERHÄLTNISSE

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses, Zahlungsbedingungen

§ 33. (1) A1 ist berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Die Länge des Zeitraumes der Mindestvertragsdauer ist in den Entgeltbestimmungen enthalten.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch A1 oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich A1 bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 25 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - die Summe der im Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Bindung anfallenden Grundentgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich. Restentgelte fallen nicht an wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich A1 zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in § 3 (3) und § 4 beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.

(4) Bei befristeter Überlassung eines nationalen Übertragungsweges von weniger als 30 und eines internationalen Übertragungsweges und eines Satelliten-Übertragungsweges von

Firmenbuch-Nr. 280671f DVR 0960628 UID ATU63885905 Handelsgericht Wien

weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen beginnt die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfertig bereitgestellt wurde.

(5) Für den ersten Tag sind 20 v.H. und für jeden weiteren Tag 3,33 v.H. des monatlichen Entgeltes zu bezahlen. Bei nationalen Übertragungswegen ist höchstens ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen. Bei internationalen Übertragungswegen und bei Satelliten-Übertragungswegen sind höchstens drei monatliche Entgelte zu bezahlen.

VI. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONALE ÜBERTRAGUNGSWEGE UND FÜR SATELLITEN-ÜBERTRAGUNGSWEGE

Kündigungsfristen

34. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines internationalen Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Teilnehmer mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines Satelliten-Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Teilnehmer mindestens zwei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zwei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0992836 UID: ATU62895905 Handelsgericht Wien

Beilage zu den AGB Übertragungswegen

Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit vorhandenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0903033 UID ATU60898808 Handelsgericht Wien

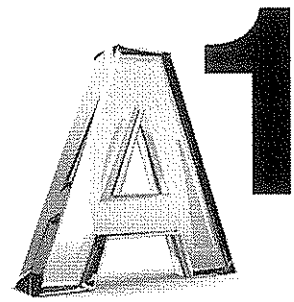

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Business

Stand 01.03.2012

VORWORT

Gute Verbindungen sind klar geregelt. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG für Unternehmer (AGB Business) vereinbaren wir die Grundlage unserer Beziehung.

Damit Sie schnell finden was Sie suchen ist der Text mit Überschriften, Einleitungen und Fragen am linken Rand gegliedert.
Sie dienen zur Orientierung und definieren und begrenzen nicht den Inhalt.

Wenn Sie weitere Information wünschen, dann schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an agb@a1telekom.at oder rufen Sie uns einfach an unter 0800 664 800: Wir sind gerne für Sie da und freuen uns über dauerhaft gute Verbindung.

DIE INHALTE AUF EINEN BLICK

ABSCHNITT I 5
UNSERE KLARE BASIS: RECHTSGRUNDLAGEN & VERTRAGSABSCHLUSS 5
1. Vertragsgegenstand & Rechtsgrundlagen 5
2. Vertragsabschluss 5
3. Vertragsdauer 6
4. Sicherheitsleistung & Leistungseinschränkung 6
ABSCHNITT II 7
FÜR SIE DA: UNSERE LEISTUNGEN 7
5. Leistungsbeschreibung & Netzverfügbarkeit 7
6. Leistungsfristen 7
7. Entstörung 8
8. Roaming 8
9. Rufnummern-Unterdrückung 8
10. Telefonbuch 9
11. Euro-Notruf 9
12. Internet Service Providing (ISP) 9
ABSCHNITT III 10
IMMER IN BALANCE: DIE RECHTE & PFLICHTEN 10
13. Anzeige & Information 10
14. SIM-Karten, Codes & Endgeräte 10
15. Selbstadministration 11
16. Missbräuchliche Verwendung 11
17. Software-Rechte 12
18. Unsere Haftung 12
19. Ihre Haftung für Entgeltforderungen 13
20. Sperre 13
ABSCHNITT IV 14
ALLES KLAR GEREGELT: DAS FINANZIELLE 14
21. Zahlungsbedingungen 14
22. Rechnungen 16
23. Rechnungseinwände 16
24. Aufrechnungs- & Zurückbehaltungs-Recht 17
25. Restentgelt 17
26. Leistungen anderer Anbieter 18
ABSCHNITT V 19
MIT SORGFALT GEREGELT: DER DATENSCHUTZ 19
27. Datenschutz 19
28. Sicherheitsmaßnahmen 20
ABSCHNITT VI 21
ANDERES IST MÖGLICH: DIE VERTRAGSÄNDERUNGEN 21
29. Vertragsänderungen 21

30. Vertragsübertragung 22
31. Ende von Zusatzleistungen 22
32. Allgemeine Leistungseinstellung 22
ABSCHNITT VII 23
NEUE WEGE GEHEN: DIE VERTRAGSBEENDIGUNG. 23
33. Gründe 23
34. Ordentliche Kündigung 23
35. Außerordentliche Kündigung 23
36. Todesfall 24
37. Insolvenz 24
ABSCHNITT VIII 25
ZU GUTER LETZT: DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN. 25
38. Anwendbares Recht 25
39. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung 25
40. Laesio Enormis 25
41. Salvatorische Klausel 25

ABSCHNITT I

UNSERE KLARE BASIS: RECHTSGRUNDLAGEN & VERTRAGSABSCHLUSS

Klarheit ist das Fundament aller guten Verbindungen. Informieren Sie sich hier über Themen wie: Die Grundlagen des Vertrages, seine Dauer und vieles mehr.

Bitte beachten Sie: Mit „Sie" meinen wir grundsätzlich den Unternehmer als unseren Vertragspartner. Soweit es aber um Rechte und Pflichten der Nutzer unserer Kommunikationsdienste und Leistungen geht, gelten die Bestimmungen auch für Ihre Mitarbeiter, denen Sie unsere Kommunikationsdienste und Leistungen zur Nutzung überlassen.

1. Vertragsgegenstand & Rechtsgrundlagen

Was ist die rechtliche Grundlage unserer Verbindung?

1.1 Wir bieten Ihnen Kommunikationsdienste und damit zusammenhängende Leistungen („zusätzliche Leistungen", z.B. A1 Navi, A1 over IP). Rechtliche Grundlagen dafür bilden:

» das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG),

» diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG für Unternehmer (AGB Business),

» die für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen als Bestandteil dieser AGB Business,

» die für Sie geltenden Entgeltbestimmungen und

» allfällige Individualvereinbarungen.

1.2 Bitte beachten Sie: In besonderen Fällen gelten andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von uns. Darauf weisen wir Sie gesondert hin.

1.3 Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung gerne zur Verfügung.

Sind individuelle Vereinbarungen möglich?

1.4 Wir schließen Verträge nur zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1.5 Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform (Unterschrift). Formlose Erklärungen unserer Mitarbeiter (auch per E-Mail) sind unwirksam.

2. Vertragsabschluss

Wie kommt unser Vertrag zustande?

2.1 Unser Vertrag beginnt, sobald Sie bestellen (Angebot) und wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen (Annahme), z.B. den Anschluss freischalten. Bitte beachten Sie: Für besondere Bestellformen können andere Bestimmungen gelten, z.B. im Online Shop.

2.2 Füllen Sie die Pflichtfelder im Bestellformular vollständig und wahrheitsgemäß aus.

Wir können Ihre Angaben überprüfen und von Ihnen Nachweise fordern – für Ihre Identität, Geschäftsfähigkeit und Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, z.B. amtlicher Lichtbildausweis, Meldezettel, Vollmacht.

Für den Vertragsabschluss benötigen wir von Ihnen eine inländische Zustell- und Rechnungs-Anschrift, eine österreichische Bankverbindung und, wenn in den Entgeltbestimmungen vorgesehen, eine schriftliche Einzugsermächtigung (Pkt. 21).

In welchen Fällen können wir Ihre Anmeldung ablehnen?

2.3 Wir können Ihr Angebot ablehnen – insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-)Gründe auf Sie zutrifft:

a. Zahlungsverzug gegenüber uns oder einem anderen Unternehmen nach Pkt. 29.3.

b. Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit Ihnen von uns oder einem anderen Unternehmen nach 29.3 gekündigt.

c. Fehlende Rechtsfähigkeit.

d. Juristische Personen: Fehlen einer vertretungsbefugten Person.

e. Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht (Pkt. 2.2).

f. Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung, obwohl diese in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist (Pkt. 21.9)

g. Es besteht der begründete Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet

werden – auch von Dritten (siehe Pkt. 16).

h. Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. die Bonitäts-Auskunft fällt negativ aus, es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

i. Fehlende inländische Bankverbindung.

2.4 Nach Pkt. 4.1 können wir den Vertragsabschluss von einer Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig machen und den Leistungsumfang beschränken, z.B. bei Roaming.

2.5. Alle öffentlichen Gebühren und Abgaben, die mit dem Vertragsabschluss verbunden sein können, werden von Ihnen übernommen.

3. Vertragsdauer

Wie lange läuft unser Vertrag?

3.1 Wenn wir nichts anderes vereinbart haben, dann ist unser Vertrag unbefristet.

3.2 Wir können für die Verträge eine Mindestvertragsdauer sowie eine automatische Verlängerung dieser vorsehen: Sie richtet sich nach unseren Entgeltbestimmungen, dem Bestellformular oder allfälligen Individualvereinbarungen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen – frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung, die eine Mindestvertragsdauer vorsieht.

4. Sicherheitsleistung & Leistungseinschränkung

In welchen Fällen ist eine Sicherheits-leistung oder Leistungsein-schränkung möglich?

4.1 Bitte beachten Sie: Unter folgenden Voraussetzungen können wir unsere Leistungen von Sicherheiten oder einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen oder den Leistungsumfang Ihnen gegenüber beschränken, z.B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen:

a. Fälle nach Pkt. 2.3 a, b und h .

b. Sie haben Ihr Kredit-Limit erreicht (Pkt. 20.1 i).

c. Die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens 2 monatlichen Grundentgelten bzw. Mindestumsätzen scheint gefährdet und ein zwangsweises Einbringen wäre mit hohen Kosten verbunden.

Welche Sicherheits-leistungen gibt es?

4.2 Mögliche Sicherheiten sind Kaution, Bürgschaft oder Bank-Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kredit-Instituts.

Was vereinbaren wir für Zinsen und Rückgabe der Sicherheits-leistung?

4.3 Wenn Sie eine Kaution als Sicherheit leisten, dann haben Sie natürlich Anspruch auf Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Mindestzinssatz für tagfällige Sparbuch-Einlagen der BAWAG P.S.K. Dieser Zinssatz wird jedes Jahr zum 1.1. und 1.7. angepasst.

4.4 Wir geben Ihnen die Kaution, die Bürgschaftserklärung oder Bank-Garantie zurück, sobald es keinen Grund mehr für diese Sicherheit gibt.

ABSCHNITT II

FÜR SIE DA: UNSERE LEISTUNGEN

Was immer wir für Sie tun können: Wir tun es gerne. Was alles dazugehört, finden Sie hier – von Ihrer ersten Verbindung bis zu Gesprächen im Ausland.

5. Leistungsbeschreibung & Netzverfügbarkeit

Was tun wir, damit Sie bestens verbunden sind?

5.1 Umfang und Qualität unserer Leistungen finden Sie in den Leistungsbeschreibungen. Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen nach Pkt. 4 und Pkt. 5.2.

5.2 Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Vermeidung von Netzstörungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können wir Leistungen vorübergehend unterbrechen oder einschränken.

Was tun wir bei Netzstörungen?

5.3 Wir beheben jede technische Störung des Netzes ohne schuldhafte Verzögerung. Wenn wir die Leistungsqualität nach den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen länger als einen vollen Kalendertag nicht erbringen, zahlen wir Ihnen für die Dauer der Nichterbringung Ihre festen monatlichen Entgelte anteilig zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.4 Bitte informieren Sie uns rasch, wenn Sie Netzstörungen bemerken.

Was tun wir um die Auslastung der Netze zu optimieren?

5.5 Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsauslastung oder um eine Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, messen wir laufend die generelle Auslastung unseres Netzes um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es im Einzelfall zu vorübergehenden Einschränkungen der Dienstequalität kommen.

5.6 Für detailliertere Informationen kontaktieren Sie einfach unsere Serviceline.

6. Leistungsfristen

Wie lange dauert es, bis wir Sie verbinden?

6.1 Wir schalten Ihren Mobilfunk-Anschluss erstmalig innerhalb von 3 Werktagen frei. Ausnahmen:

a. Bei besonderen Bestellformen können andere Bestimmungen gelten, z.B. im Online Shop.

b. Aus technischen Gründen (z.B. bei Portierung der Rufnummer) kann eine längere Frist bis zu 5 Werktagen notwendig sein - außer in unseren Leistungsbeschreibungen sind abweichende Fristen vorgesehen.

Details dazu finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.

6.2 Wie lange es dauert, bis wir andere Leistungen (z.B. Virtuell Private Network) für Sie bereitstellen, hängt von der Art der Leistung ab und ist in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen festgelegt.

Was gilt, wenn es unerwartet länger dauert?

6.3 Wenn das erstmalige Freischalten länger dauert als nach Pkt. 6.1 vorgesehen, können Sie von Ihrem Angebot nach Pkt. 2.1 zurücktreten – vorausgesetzt Sie setzen uns eine Nachfrist von mindestens 3 Werktagen. Wenn eine Frist länger dauert als nach Pkt. 6.2 vorgesehen, können Sie von Ihrem Angebot zurücktreten – vorausgesetzt Sie setzen uns eine Nachfrist von mindestens 14 Werktagen.

6.4 Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflicht: Schaffen Sie die nötigen Voraussetzungen, damit wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen können – z.B. Sie ermöglichen uns Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten, sofern dies erforderlich ist. Andernfalls können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Bestellung stornieren – vorausgesetzt wir setzen Ihnen eine Nachfrist von mindestens 5 Werktagen. In diesem Fall verrechnen wir die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten – höchstens aber das für die Herstellung der Leistung vorgesehene Entgelt. Außerdem verrechnen wir die festen monatlichen Entgelte vom geplanten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung bis zu Ihrem Vertragsrücktritt bzw. Bestellstorno – mindestens aber ein volles festes monatliches Entgelt bzw. einen vollen monatlichen Mindestumsatz.

7. Entstörung

Was tun und was gilt, wenn Ihr Anschluss gestört ist?

7.1 Informieren Sie uns rasch, wenn Ihr Anschluss gestört ist, z.B. Ihre SIM-Karte defekt ist. Erst nach Ihrer Meldung kann der Schaden behoben werden.

7.2 Beginn und Ende der Entstörung sind in den Leistungsbeschreibungen festgelegt. Wenn die Entstörung um mehr als zwei volle Kalendertage durch unser Verschulden verspätet erfolgt, zahlen wir Ihnen ab Verspätung bis Entstörung Ihre festen monatlichen Entgelte anteilig zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.3 Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Störung zu vertreten haben und uns mit der Entstörung beauftragen, dann verrechnen wir das in den Entgeltbestimmungen vorgesehene Pauschal-Entgelt, z.B. für einen SIM-Kartentausch. Ist kein Pauschal-Entgelt vorgesehen, dann verrechnen wir unsere Leistungen nach Aufwand. Darüber hinaus verrechnen wir jedenfalls Ihre festen monatlichen Entgelte.

8. Roaming

Was ist Roaming?

8.1 Mit Roaming können Sie auch in ausländischen Mobilfunknetzen unserer Partner telefonieren und sonstige Leistungen nutzen, z.B. Daten senden und empfangen. Voraussetzung für Roaming ist ein Roaming-Abkommen zwischen uns und dem ausländischen Mobilfunk-Betreiber.

Für Roaming-Leistungen sind in der Regel wir Ihr direkter Vertragspartner. Detaillierte Informationen zu unseren Roaming-Partnern und den Entgelten, die wir für Roaming-Leistungen verrechnen, finden Sie in den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen und im Internet unter www.A1.net.

Wer verrechnet die Roaming-Entgelte?

8.2 Entgelte für Ihre Telefonate im Ausland rechnen wir ab. Daher müssen Sie Einwände gegen die Höhe der Roaming-Entgelte schriftlich bei uns erheben. Auf Ihrer Rechnung bzw. Ihrem Einzelentgeltnachweis finden Sie eine detaillierte Darstellung, wann Sie welches ausländische Mobilfunknetz genutzt haben.

Wie können Sie unnötige Kosten vermeiden?

8.3 Bitte beachten Sie: In grenznahen Gebieten kann es vorkommen, dass sich Ihr Endgerät bei der üblicherweise eingestellten Funktion „automatische Netzsuche" in ein ausländisches Mobilfunknetz einbucht. Das erkennen Sie auf dem Display Ihres Handys oder der Benutzeroberfläche Ihrer Datenkarte. Wenn sich Ihr Handy in ein ausländisches Mobilfunknetz einbucht, fallen Roaming-Entgelte an, obwohl Sie sich in Österreich aufhalten – auch für Rufumleitungen zur Mobilbox.

8.4 Tipp: Sie können unerwünschte Roaming-Verbindungen in grenznahen Gebieten vermeiden, indem Sie Ihr Endgerät auf „manuelle Netzwahl" stellen und das A1 Netz wählen oder indem Sie von uns eine Rufsperre setzen lassen. Details dazu finden Sie in der Bedienungsanleitung Ihres Endgeräts bzw. erhalten Sie bei unserer Serviceline.

9. Rufnummern-Unterdrückung

9.1 Sie können die Rufnummern-Anzeige für ein- und ausgehende Anrufe unterdrücken – ausgenommen Notrufe.

10. Telefonbuch

Was vereinbaren wir für Telefonbücher?

10.1 Wenn Sie einen unbefristeten Vertrag haben, übernehmen wir auf Ihren Wunsch diese Daten in unser elektronisches Teilnehmerverzeichnis und Telefonbuch und nutzen sie auch für unsere Auskunftsdienste: Name, akademischer Grad, Anschrift und Rufnummer. Zusätzlich können Sie Ihre Berufsbezeichnung und andere Daten dort eintragen lassen – nach den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.

10.2 Elektronische Teilnehmerverzeichnisse bieten Ihnen verschiedene nützliche Funktionen – z.B. die Suche anhand von Namen, Adressen, Rufnummern etc.

10.3 Ihr Eintrag im Telefonbuch wird für die folgende Ausgabe unverändert übernommen.

10.4 Wenn Sie Ihre Daten im Telefonbuch ändern oder löschen wollen, dann informieren Sie bitte unsere Redaktion schriftlich – spätestens bis Redaktionsschluss. Die Kontaktdaten der Redaktion und den Redaktionsschluss finden Sie im Telefonbuch.

10.5 Bitte beachten Sie: Die Entgelte für Nebeneintragungen im Telefonbuch müssen Sie bis Redaktionsschluss zahlen.

11. Euro-Notruf

11.1 Es gibt eine einheitliche europäische Notruf-Nummer: 112.

11.2 Aus unserem Mobilfunknetz sind alle nationalen Notrufnummern und die europäische Notrufnummer auch ohne SIM-Karte kostenlos erreichbar. Wenn Sie eine Notrufnummer anrufen, dann müssen wir dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen Ihre Stammdaten sowie Ihren Standort mitteilen.

12. Internet Service Providing (ISP)

Wer trägt die Verantwortung für Risiken? Was können Sie für Ihre Sicherheit tun?

12.1 Bitte beachten Sie: Das Surfen im Internet ist mit Unsicherheiten und Risiken verbunden – z.B. Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc. Diese Risiken sind auch von Ihrem Verhalten abhängig, z.B. von den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers. Daher haften wir nicht für daraus resultierende Schäden.

12.2 Tipp: Sie können Ihre Sicherheit erhöhen, indem Sie entsprechende Sicherheitslösungen installieren, z.B. Anti-Viren-Software oder Firewalls. Dennoch können wir nach dem Stand der Technik keine absolute Sicherheit gewährleisten – auch wenn Sie die von uns angebotenen Sicherheitslösungen einsetzen. Daher haften wir z.B. nicht für Schäden, wenn bei Ihnen installierte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

Wer hat ein Recht auf Informationen?

12.3 Auf gerichtliche oder behördliche Anordnung können wir Informationen über Sie an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde weiterleiten (z.B. nach Strafprozessordnung; § 53 Sicherheitspolizeigesetz; § 18 E-Commerce-Gesetz).

Wir dürfen Ihre Identität gegenüber einem Dritten auf dessen Verlangen offen legen, wenn er ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung Ihrer Identität und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts glaubhaft machen kann. . Dabei richten wir uns nach dem Positionspapier „Beauskunftung" des Verbandes der Internet-Anbieter" (ISPA). Die jeweils gültige Fassung finden Sie im Internet unter www.ispa.at.

Was gilt für rechtswidrige Inhalte?

12.4 Wir müssen Inhalte, die Sie über das Internet öffentlich zugänglich machen, nicht überwachen oder Sie auf rechtswidrige Inhalte hinweisen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Inhalte zu löschen, die gegen Pkt. 16.2 verstoßen – z.B. rechtswidrige oder verbotene Inhalte oder Inhalte, die unbefugt in Rechte Dritter eingreifen. Darüber müssen wir Sie nicht vorab informieren.

ABSCHNITT III

IMMER IN BALANCE: DIE RECHTE & PFLICHTEN

Wozu Sie und wir uns verpflichten: Rund um Handy, Datenkarten und Laptops gibt es viele Fragen, die hier geregelt sind – missbräuchliche Verwendung, Haftungsfragen, Sperre etc.

13. Anzeige & Information

Wann und wie informieren Sie uns?

13.1 Informieren Sie uns sofort schriftlich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung, wenn sich Ihre Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, Firmenbuch-Nummer, Rechtsform) oder Ihre Bankverbindung ändern.

Wie informieren wir Sie?

13.2 Wir können Ihnen auch rechtlich bedeutsame Erklärungen per E-Mail, SMS oder anderen elektronischen Medien zusenden, z.B. Rechnungen, Zahlungserinnerungen oder Kündigungen. Erklärungen gelten als zugegangen, sobald Sie diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen (z.B. E-Mail) oder zur Kenntnis nehmen können (z.B. SMS).

13.3 Nicht eingeschriebene Post gilt innerhalb Österreichs 2 Werktage nach Aufgabe als zugegangen. Ausnahme: Sie teilen uns mit, dass die Post später oder gar nicht zugestellt wurde.

13.4 Bitte beachten Sie: Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn Sie die Erklärungen nicht erhalten haben, weil Sie uns nicht über die Änderung Ihrer Anschrift oder E-Mail Adresse informiert haben. Ausnahme: E-Mails sind unzustellbar, weil Ihre E-Mail-Adresse ungültig ist.

14. SIM-Karten, Codes & Endgeräte

Welche Vereinbarungen gelten für Ihre SIM-Karten?

14.1 SIM-Karten sind unser Eigentum. Wir können die Einstellungen Ihrer SIM-Karten aktualisieren; außerdem können wir sie zurückfordern, wenn unser Vertrag oder unsere Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung ausgelaufen ist.

Schützen Sie Ihre SIM-Karten vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung, bewahren Sie sie sorgfältig auf und lassen Sie sie nicht an Orten mit hohem Diebstahlrisiko liegen, z.B. im Auto.

Melden Sie uns Verlust, Diebstahl und jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sofort unter Angabe Ihrer SIM-Karten-, Ruf- oder Kundennummer. Wenn Sie uns über den Verlust oder Diebstahl telefonisch informieren, dann senden Sie uns auch noch eine schriftliche Bestätigung. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Sie uns nicht informieren (Pkt. 19).

Welche Vereinbarungen gelten für Ihre Codes?

14.2 Halten Sie Codes, wie Kennwort, Benutzernamen und PIN-Code geheim und verwahren Sie sie sicher – keinesfalls gemeinsam mit der SIM-Karte. Ändern Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit den Code sofort, wenn Sie den Verdacht haben, dass ihn Unberechtigte kennen. Wenn nur wir den Code ändern können, dann beauftragen Sie uns damit sofort.

Bitte bedenken Sie: Diese Maßnahmen dienen Ihrer Sicherheit, weil Dritte Ihren Anschluss missbrauchen können. Das gilt sowohl für unsere Leistungen als auch für Leistungen anderer Anbieter – die über Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen können, z.B. Mehrwertdienste. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Dritte Ihren Anschluss nutzen (Pkt. 19).

Darüber hinaus können Sie zu Ihrer Sicherheit bestimmte Leistungen sperren lassen, z.B. Mehrwertdienste. Genaue Informationen dazu finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.

Welche Vereinbarungen gelten für Ihre A1 Edition Endgeräte?

14.3 A1 Edition Endgeräte funktionieren nur mit unseren SIM-Karten (SIM-lock). Diese Endgeräte dürfen nur in unseren A1 SHOPS entsperrt werden.

A1 Edition Endgeräte, die Sie nicht bei Ihrer Erstanmeldung oder einer Aktion erwerben (Vollpreis), entsperren wir gerne kostenlos gegen Vorlage der Rechnung. Sonst verrechnen wir für das Entsperren ein Entgelt, das wir individuell mit Ihnen vereinbaren, nach.

Sie können auch freie Endgeräte erwerben (ohne SIM-lock).

Wir haften nicht für Schäden, die beim Entsperren durch Sie oder Dritte entstehen.

15. Selbstadministration

15.1 Zur Verwaltung bestimmter Produkte und Services stellen wir Web Applikationen zur Verfügung - z.B. A1 Network Admin.

15.2 Bitte beachten Sie: Für die Nutzung der Web Applikationen erhalten Sie einen Code (Benutzernamen und Passwort). Ihr Administrator kann mit Ihrem Code in Ihrem Namen Einstellungen ändern oder (zusätzliche) Leistungen bestellen – je nach Produkt oder Service entsprechend der Funktionalität der jeweiligen Web Applikation. Das kann Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Entgelte haben.

Details dazu finden Sie in unseren Leistungsbeschreibungen.

16. Missbräuchliche Verwendung

Was ist o.k., was nicht?

16.1 Nur mit unserer gesonderten Zustimmung dürfen Sie unsere Leistungen zu kommerziellen Zwecken Dritten überlassen, weiterverkaufen oder sonst damit handeln.

16.2 Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass unsere Leistungen nicht missbräuchlich verwendet werden – z.B. nicht

a. für bedrohende oder belästigende Anrufe, Datenübertragungen oder sonstige Fälle nach § 78 TKG,

b. für Betrug oder andere strafbare Handlungen,

c. mit mobilen gateways oder ähnlichen Einrichtungen – wenn wir nicht ausdrücklich zustimmen,

d. für das Übermitteln oder Speichern verbotener Inhalte – also Inhalte, die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen; jedenfalls Inhalte die pornografisch, nationalsozialistisch, beschimpfend, beleidigend, rassistisch, fremdenfeindlich, politisch extremistisch, gewaltverherrlichend oder moralisch verwerflich sind; oder Inhalte, die gegen die „Netiquette" verstoßen und dadurch andere User oder unsere Netz-Integrität beeinträchtigen,

e. für das Übermitteln oder Speichern urheberrechtlich geschützter Inhalte, wenn Sie nicht die erforderlichen Rechte besitzen,

f. für das Zusenden von unerbetenen Informationen z.B. mit E-Mails oder SMS – zu Zwecken der Direkt-Werbung oder als Massen-Sendung („Spamming" nach § 107 TKG) und

g. für den Versuch, unerlaubt Zugang zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (z.B. Hackversuche, Portscans).

Welche Folgen kann ein Missbrauch haben?

16.3 Bitte beachten Sie: Bei einem Verstoß gegen Pkt. 16.1 oder 16.2 können wir

a. unsere Leistungen und die Leistungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 26) sperren (Pkt. 20) und/oder

b. unseren Vertrag außerordentlich kündigen (Pkt. 34).

16.4 Sie haften bei einer von Ihnen zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter gegenüber diesen unmittelbar – insbesondere wenn Sie gegen Pkt. 16.2 verstoßen; außerdem halten Sie uns vollständig schad- und klaglos, wenn wir von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden.

17. Software-Rechte

Welche Rechte und Pflichten gibt es?

17.1 Sie können von uns zur Verfügung gestellte Software und Dokumentationen für die Dauer unseres Vertragsverhältnisses gerne nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Wenn die Software auf einem Endgerät vorinstalliert ist oder mit diesem geliefert wird, ist Ihr Nutzungsrecht auf die Nutzung der Software in Verbindung mit diesem Endgerät beschränkt.

Bitte beachten Sie: Wir und Dritte haben Rechte an der Software. Mit der Installation der Software akzeptieren Sie sowohl unsere als auch die Lizenz- und Nutzungs-Bedingungen von Dritten. Wenn Sie diese Bestimmungen schuldhaft verletzen, halten Sie uns für jeden daraus entstehenden Nachteil schad- und klaglos.

17.2 Verwenden Sie Software für A1 Edition Geräte nur mit unseren SIM-Karten.

Was ist im Leistungs-Umfang enthalten, was nicht?

17.3 In unserem Leistungsumfang ist nicht enthalten, dass unsere Software mit fremder, nicht von uns gelieferter Software zusammenarbeitet oder Ihren spezifischen Anforderungen entspricht. Daher übernehmen wir dafür keine Verantwortung und Haftung.

17.4 Ausnahmen: Handelsübliche Standard-Software auf Basis der technischen Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. MS Windows, Mac OS X) oder wir haben Ihnen die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich zugesagt.

17.5 Wir haften nicht für Schäden und Mängel durch

a. Änderung der Software,

b. Änderungen der notwendigen System-Einstellungen,

c. Anwendungsfehler.

Die Gewährleistung und Haftung sind auf reproduzierbare Mängel der Programm-Funktionen beschränkt.

18. Unsere Haftung

Wofür haften wir und in welcher Höhe?

18.1 Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausnahme: Personenschäden.

18.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Außerdem ist unsere Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis begrenzt – gegenüber einem einzelnen Geschädigten mit 7.000 Euro, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 700.000 Euro. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

19. Ihre Haftung für Entgeltforderungen

Was liegt in Ihrer Verantwortung?

19.1 Bitte beachten Sie: Wenn Dritte mit Ihrer SIM-Karte, Ihren Codes oder sonst über Ihren Anschluss Kommunikationsdienstleistungen von uns oder anderen Anbietern (Pkt. 8, 26) in Anspruch nehmen und Sie das innerhalb Ihrer Einflusssphäre zu vertreten haben, dann haften Sie für alle Entgeltforderungen.

19.2 Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer SIM-Karte haften Sie so lange, bis Ihre Meldung oder Ihr Auftrag, den Code zu ändern, bei uns eintrifft (Pkt. 14).

19.3 Ausgenommen von Pkt. 19.1 und 19.2 sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdienste-Anbieter)stammen.

20. Sperre

Wann sind wir berechtigt, Leistungen zu sperren?

20.1 Bitte beachten Sie: Abgesehen von Pkt. 5 können wir unsere Leistungen und die Leistungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 26) ganz oder teilweise für Sie sperren, wenn einer der folgenden Gründe für Sie zutrifft:

a. Zahlungsverzug gegenüber uns oder einem anderen Unternehmen nach Pkt. 30.3 - obwohl Sie gemahnt wurden und Ihnen eine Sperre angekündigt sowie eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde.

b. Fehlende Rechtsfähigkeit.,

c. Juristische Personen: Fehlen einer vertretungsbefugten Person,

d. Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung, obwohl diese in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist (Pkt. 21.9), und wir Sie dazu aufgefordert haben.

e. Es wurde ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen, es wurde ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder die Bonität ist aus anderen Gründen nicht mehr gegeben und wir Sie unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt haben

f. Fehlende inländische Bankverbindung.

g. Es besteht der begründete Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet werden - auch von Dritten (siehe Pkt. 16).

h. Es wurden andere wesentliche Vertragspflichten verletzt.

i. Die laufenden und noch nicht bezahlten Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen erreichen Ihr doppeltes Kredit-Limit, wobei Entgelte, für die ein Anspruch auf Aufschub der Fälligkeit nach § 71 TKG besteht, nicht berücksichtigt werden: Ihr Kredit-Limit richtet sich nach der Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer bisherigen Rechnungen, beträgt aber jedenfalls € 30,-.

j. Die Sperre ist in den Verträgen mit anderen Anbietern vorgesehen (Pkt. 8, 26): In diesem Fall betrifft die Sperre nur die Leistung dieses Anbieters.

20.2 Wir informieren Sie auf Wunsch gerne über den Grund der Sperre.

Welche Entgelte fallen während der Sperre an?

20.3 Bei einer von Ihnen zu vertretenden Sperre zahlen Sie Ihre monatlichen Entgelte bzw. Ihren Mindestumsatz weiter.

Wann heben wir eine Sperre wieder auf?

20.4 Wir heben die Sperre auf, sobald die Sperrgründe entfallen und Sie uns die Kosten für das Sperren und Aufheben der Sperre ersetzt haben.

ABSCHNITT IV

ALLES KLAR GEREGELT: DAS FINANZIELLE

Wenn es um Geld geht, dann sind klare Vereinbarungen besonders wichtig. Alles über Fristen und was Sie tun können, wenn Sie Fragen zur Rechnung haben, sagt Ihnen dieser Abschnitt.

21. Zahlungsbedingungen

Wie verrechnen wir unsere Leistungen?

21.1 Wir sind berechtigt, Ihnen für alle unsere Leistungen eine gemeinsame Rechnung mit einer einheitlichen Kundennummer auszustellen – auch bei Leistungen aus verschiedenen Verträgen.

21.2 Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen.

21.3 Wenn sich der Umsatzsteuersatz ändert, können wir unsere Entgelte entsprechend anpassen.

21.4 Wir runden Rechnungsendbeträge auf 1 vollen Cent auf oder ab.

21.5 Wir verrechnen Entgelte in monatlichen Rechnungsperioden. Die Rechnungsperiode ist auf Ihrer Rechnung angegeben.

21.6 Feste monatliche Entgelte wie z.B. Grundentgelte verrechnen wir im Voraus – höchstens für 3 Monate. Andere Entgelte verrechnen wir erst, nachdem wir die Leistung erbracht haben, z.B. Verbindungsentgelte, Mindestumsätze.

21.7 Feste monatliche Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze fallen ab Vertragsbeginn an (Pkt. 2). Wenn der Vertragsbeginn oder das Vertragsende in eine laufende Rechnungsperiode fällt, dann verrechnen wir die festen monatlichen Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze dieser Rechnungsperiode anteilig. Ausnahme: In den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.

21.8 Bieten wir Ihnen Leistungen gegen ein festes monatliches Pauschal-Entgelt an und stehen Ihnen diese Leistungen in einem Zeitraum, der kürzer ist als eine Rechnungsperiode, nur anteilig zur Verfügung, weisen wir Sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin und geben Ihnen die Rechnungsperiode bekannt.

Wie können Sie zahlen?

21.9 Sie können Ihre Rechnung mit Einzugsermächtigung, Zahlschein oder sonstiger Überweisung bezahlen.

Bei manchen Leistungen und Tarifen ist nach den Entgeltbestimmungen eine Einzugsermächtigung erforderlich.

Wann sind die Entgelte fällig?

21.10 Entgeltforderungen sind 7 Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder zu einem späteren, auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto sein.

21.11 Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, dann ziehen wir den Betrag frühestens mit dem Fälligkeitsdatum ein, das auf der Rechnung angegeben ist.

Was gilt für verschiedene Zahlungsarten?

21.12 Sie tragen alle mit Ihrer Zahlung verbundenen Bankspesen, z.B. Spesen für Auslandsüberweisung.

21.13 Wenn Sie Ihre Rechnung mit Zahlschein bezahlen, geben Sie bitte die richtige Kundennummer an. Sonst müssen wir Ihre Zahlung erst der richtigen Kundennummer zuordnen. Dafür verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt nach unseren Entgeltbestimmungen. Bitte beachten Sie: Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung Ihrer Zahlung ein. Dies gilt nur dann, wenn wir uns ohne schuldhafte Verzögerung bemühen, die Zuordnung vorzunehmen.

Welche Kosten fallen bei Zahlungsverzug an?

21.14 Bitte beachten Sie: Wenn Sie zu spät zahlen, dann verrechnen wir Verzugszinsen: Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3 % über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank. Außerdem verrechnen wir alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten:

- » Mahnspesen – 10 Euro für einfache bzw. 15 Euro für eingeschriebene Mahnschreiben,
- » Inkasso-Spesen und
- » Rechtsverfolgungskosten.

21.15 Wir rechnen Ihre Zahlungen im Zweifel auf Ihre älteste Schuld an.

Was machen wir mit Guthaben bei Vertragsende?

21.16 Wenn Sie bei Vertragsende ein Guthaben bei uns haben, können wir das auch bei anderen Verträgen mit uns oder einem der in Pkt. 29.3 genannten Unternehmen gegenrechnen

Was gilt, wenn wir eine Indexierung der Entgelte vereinbart haben?

21.17 Wenn wir mit Ihnen eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart haben, so gelten folgende Bestimmungen.

Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI") der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf Ihre Entgelte:

- » Wir sind berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- » Wir sind verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassungen informieren wir Sie in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck)

Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigen wir nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passen wir die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Hinweis: Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem wir im Vorjahr das Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt haben.

Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31.Dezember.
- Entgeltreduktion: immer am 1. April.

Bitte beachten Sie: wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle. Das Recht auf Vertragsänderungen gemäß Pkt. 29 bleibt davon unberührt.

22. Rechnungen

Welche Rechnungsformen gibt es und was müssen Sie dabei beachten?

22.1 Sie können wählen, ob Sie Ihre Rechnungen in elektronischer Form (Online-Rechnung im Internet) oder in Papier-Form erhalten möchten.

22.2 Wenn wir Ihnen elektronische Rechnungen zur Verfügung stellen, sorgen Sie bitte dafür, dass Sie diese auch abrufen können. Bitte beachten Sie: In diesem Fall ist eine Einzugsermächtigung erforderlich.

22.3 Digitale Signatur: Elektronische Rechnungen sind nicht signiert (keine Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes). Für Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, signieren wir die Rechnung auf Wunsch. Diese signierten Rechnungen entsprechen den Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung nach § 11 Abs. 2 UStG. Umsatzsteuerrechtlich existiert nur eine Rechnung, diese ist elektronisch. Um die digitale Signatur prüfen zu können, müssen Sie das Stamm-Zertifikat installieren.

22.4 Wir informieren Sie an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse oder per SMS sobald eine elektronische Rechnung online ist. Die Rechnung gilt als zugegangen, sobald Sie diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen bzw. zur Kenntnis nehmen können (Pkt. 13).

Bitte beachten Sie: Zu diesem Zeitpunkt beginnen alle Fristen zu laufen, die auf den Zugang der Rechnung abstellen, z.B. Frist für Einwände. Lesen Sie Ihre elektronischen Rechnungen rechtzeitig, damit Sie allen Ihren Rechten und Pflichten nachkommen können.

22.5 Während der Vertragsdauer können Sie Ihre elektronischen Rechnungen 12 Monate, Ihre Einzelentgeltnachweise 6 Monate jeweils ab Rechnungslegung abrufen; nach Vertragsende können Sie Ihre elektronischen Rechnungen noch 6 Monate abrufen.

22.6 Mahnungen senden wir Ihnen in Papierform an Ihre Rechnungsadresse.

23. Rechnungseinwände

Welche Fristen gelten bei Einwänden? Wann gelten unsere Forderungen als anerkannt?

23.1 Bitte beachten Sie: Unsere Forderungen gelten als anerkannt, wenn

a. Sie nicht innerhalb der folgenden Fristen schriftlich Einwände erheben:
» 3 Monate nach Zugang der Rechnung;
» Bei Gutscheinen / Prepaid-Karten: 3 Monate nach Abbuchung des Entgelts vom bestehenden Guthaben, das für die Nutzung der jeweiligen Leistung vorgeschrieben wurde, z.B. Telefonat, SMS-Versand

oder

b. Sie fristgerecht schriftlich Einwände erheben und wir diese endgültig ablehnen und Sie nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten den Rechtsweg beschreiten. Die Frist für das Beschreiten des Rechtswegs verlängert sich um die Dauer eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde (RTR; Pkt. 38).

23.2 Wir informieren Sie in geeigneter Form über diese Fristen und die Folgen, wenn Sie diese Fristen versäumen, z.B. auf der Rechnung oder in unserer Antwort auf Ihre Einwände.

Wie reagieren wir auf Einwände?

23.3 Wenn Sie Einwände fristgerecht erheben, dann prüfen wir gerne die Forderung und informieren Sie über das Ergebnis.

Was gilt, wenn Sie sich an die RTR wenden?

23.4 Bringen Sie Ihren Einwand der Regulierungsbehörde (RTR) zur Kenntnis, wird die Fälligkeit der bestrittenen Entgeltforderung aufgeschoben – und zwar bis zum Ende eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR (Pkt. 38). Wir können jedoch den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen, für die kein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR anhängig ist, sofort fällig stellen. . Sollten Sie einen darüberhinausgehenden Betrag bereits bezahlt haben, können Sie beantragen, dass wir Ihnen für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens diesen Betrag wieder zurücküberweisen. Wenn kein Fehler in der Verrechnung festgestellt wird, dann können wir die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen (§ 71 TKG 2003). Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch ergeben, dass wir von Ihnen zu viel eingehoben haben, zahlen wir ihnen selbstverständlich diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück

Was gilt, wenn sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt?

23.5 Wird hingegen ein Fehler festgestellt, der sich zu Ihrem Nachteil ausgewirkt haben kann, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, dann verrechnen wir ein Pauschal-Entgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer letzten 3 Rechnungen; liegen dafür nicht genügend Rechnungen vor, dann verrechnen wir ein Pauschal-Entgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer 3 folgenden Rechnungen. Dies gilt nur soweit wir einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen können.

23.6 Wenn wir keine Verkehrs- oder Inhaltsdaten gespeichert haben, weil das rechtlich unmöglich ist, oder diese Daten gelöscht haben, weil wir gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet sind, dann müssen wir nicht beweisen, dass diese Daten rechtmäßig verrechnet wurden.

23.7 Wir können im Rahmen eines Einspruchsverfahrens ihre Zustimmung zur Weiterleitung von Stamm- und Verkehrsdaten verlangen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung Ihre Zustimmung verweigern. Wir informieren Sie in der Aufforderung über diese Frist, über die Bedeutung Ihres Verhaltens sowie über den Empfänger der Daten. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.

24. Aufrechnungs- & Zurückbehaltungs-Recht

Wie werden Ansprüche gegeneinander aufgerechnet?

24.1 Sie können dann mit Ihren Ansprüchen gegen unsere aufrechnen, wenn Ihre Ansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

25. Restentgelt

Wann haben wir Anspruch auf ein Restentgelt – und in welcher Höhe?

25.1 Bitte beachten Sie: Bei befristeten Verträgen bzw. Verträgen mit Mindestvertragsdauer haben wir Anspruch auf ein Restentgelt für die Zeit zwischen Vertragsende und dem Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer, wenn der Vertrag aus einem der folgenden Gründe endet:

a. Wir haben den Vertrag außerordentlich gekündigt.
b. Im Todesfall oder bei Löschung im Firmenbuch.

25.2 Die Höhe des Restentgelts ist die Summe der festen monatlichen Entgelte bzw. monatlichen Mindestumsätze gemäß unseren Entgeltbestimmungen (ohne Abzüge oder Rabatte) für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer – außer in unseren Entgeltbestimmungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.

25.3 Endet der Vertrag nach Pkt. 25.1 vorzeitig, können neben dem Restentgelt nach Pkt. 25.2 auch andere Entgelte verrechnet werden, wenn dies in einer Individualvereinbarung oder in unseren Entgeltbestimmungen vereinbart wurde.

26. Leistungen anderer Anbieter

Wie werden Leistungen anderer Anbieter verrechnet?

26.1 Wir können Entgeltforderungen von M-Commerce-Anbietern in deren Namen und mit deren Zustimmung einheben. Für das Einheben können wir in den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen ein zusätzliches Entgelt vorsehen und verrechnen. Zahlungen gelten vorrangig für unsere Entgeltforderungen, außer Sie beanstanden diese ausdrücklich.

26.2 Wir können für Mehrwertdienste erhöhte Entgelte verrechnen, weil damit zusätzlich zur Kommunikationsdienstleistung auch Dienstleistungen der Mehrwertdienste-Anbieter abgegolten werden. Über die Höhe der Entgelte werden Sie vor der Verbindung informiert – wenn von der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung gefordert (KEM-V).

26.3 Bitte bedenken Sie: Wir haben keinen Einfluss auf die Inhalte anderer Anbieter. Daher müssen Sie Einwände und Ansprüche gegen Entgeltforderungen nach Pkt. 26.1 und 26.2 beim anderen Anbieter erheben, wenn es nicht um die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern um die Leistung des anderen Anbieters geht; Ausnahme: Wir machen diese Forderung selbst geltend.

ABSCHNITT V

MIT SORGFALT GEREGELT: DER DATENSCHUTZ

Grundsätzlich gilt: Ihre Daten verwenden wir nur im Rahmen strenger Datenschutzbestimmungen. Hier erfahren Sie, welche Daten wir ermitteln, wofür wir sie verwenden, wann wir sie löschen.

27. Datenschutz

Welche Daten ermitteln und verarbeiten wir?

27.1 Wir verwenden nur diese Daten:

a. **Ihre Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt unseres Vertragsverhältnisses und Ihre Bonität (§ 92 TKG).**

b. **Ihre Verkehrsdaten: Daten, die wir zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen vewenden (§ 92 TKG).**

c. **Ihre Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 TKG).**

d. **Sonstige personenbezogene Daten, die Sie oder Dritte uns bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: z.B. Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis. Unter den Begriff der sonstigen personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes 2000.**

Wofür verwenden wir Ihre Daten?

27.2 Ihre Stamm- und Verkehrs-Daten verwenden wir für das Erbringen unserer Kommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG und nach Pkt. 27.3.

Ihre Inhalts- und Standort-Daten verarbeiten wir im Rahmen der §§ 101, 102 TKG.

Ihre sonstigen personenbezogenen Daten verwenden wir zur Vertragsabwicklung und nach Pkt. 27.3.

27.3 Sie stimmen zu, dass

a. **wir Ihre Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten verwenden für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und um Ihnen persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services von uns zu unterbreiten. wir Ihre Stamm- und Verkehrs-Daten für das Erbringen unserer Dienstleistungen an folgende Konzern-Unternehmen übermitteln können: Telekom Austria AG, , paybox Bank AG, 3G Mobile Telecommunications GmbH, Telekom Austria Group M2M GmbH, mobilkom [liechtenstein] AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien), VIP OPERATOR DOOEL Skopje (Mazedonien), Vip mobil d.o.o. (Serbien) und Vodafone Global Enterprise Limited (England).**

b. **die oben genannten Konzern-Unternehmen diese Daten zum genannten Zweck verwenden,**

c. **wir Ihre Stamm-, und sonstige personenbezogene Daten der paybox Bank AG übermitteln können, damit diese Ihnen Angebote und Informationen über deren Finanz- und Zahlungsdienstleistungen unterbreiten kann und dass wir Ihre Stamm- und sonstige personenbezogene Daten verwenden können für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und Ihnen persönliche Angebote zu Produkten oder Services von paybox Bank AG unterbreiten.**

d. wir Ihre Stammdaten und Ihr Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Wirtschaftsauskunftei WISUR GmbH, die Deltavista GmbH und die KSV 1870 Forderungs-management GmbH übermitteln.

Bitte beachten Sie: Sie können Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.

Wen müssen Sie darüber informieren?

27.4 Informieren Sie Mitbenutzer Ihres Anschlusses (z.B. Mitarbeiter) über das Verarbeiten und Übermitteln der Verkehrsdaten und holen Sie deren Zustimmung ein. Auf Verlangen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Mitbenutzer vorzulegen.

Was passiert bei Widerruf?

27.5 Die in Pkt. 27.3 b genannten Konzern-Unternehmen löschen Ihre Verkehrsdaten in jedem Fall 6 Monate nach der Übermittlung. Wenn Sie ihre Zustimmung nach Pkt. 27.3 b-e widerrufen, verpflichten wir die genannten Konzern-Unternehmen, die übermittelten Daten sofort wieder zu löschen.

Wenn Sie Ihre Zustimmung nach Pkt. 27.3 a und h widerrufen, verwenden wir Ihre Daten nicht mehr für die genannten Zwecke. Wenn Sie Ihre Zustimmung nach Pkt. 27.3 f und g widerrufen, dürfen wir nach dem Datenschutzgesetz (DSG 2000) Ihre Daten weiter verwenden, soweit das zur Vertragserfüllung erforderlich oder sonst in unserem überwiegenden berechtigten Interesse ist.

Wann löschen wir Ihre Daten?

27.6 Wir löschen

a. Ihre Stammdaten grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207f BAO.

b. Ihre Verkehrsdaten gemäß § 99 TKG 2003, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden.

Bitte beachten Sie, wir löschen Ihre Daten nicht, wenn

» ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.

» die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder

ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

27.7 Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir gemäß § 94 TKG verpflichtet sind , an der Überwachung von Nachrichten sowie der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken . Ebenso bitte, dass wir gemäß § 106 TKG zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige für zukünftige Anrufe verpflichtet werden können. Handlungen von uns aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keinerlei Ansprüche Ihrerseits gegen uns aus.

28. Sicherheitsmaßnahmen

Welche Sicherheitsmaßnahmen treffen wir?

28.1 Wir verwenden ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System (ISO 27001) um Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu verhindern, aufgrund dessen wir regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführen.

28.2 Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht, der auf www.telekomaustria.com veröffentlicht ist.

Allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise finden Sie auf www.a1.net.

ABSCHNITT VI

ANDERES IST MÖGLICH: DIE VERTRAGSÄNDERUNGEN

Flexibel gegenüber Veränderungen: Verschaffen Sie sich hier einen Überblick, was Änderungen wie zum Beispiel eine Vertragsübertragung für unsere Verbindung bedeuten.

29. Vertragsänderungen

Welche Vertragsteile können einseitig geändert werden?

Einseitige Vertragsänderungen (§ 25 TKG)

29.1 Das Telekommunikationsgesetz gibt uns die Möglichkeit, diese AGB und nicht individuell vereinbarte Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen einseitig zu ändern (§ 25 TKG). Dabei wird unterschieden zwischen ausschließlich begünstigenden und nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen.

29.2 Einseitige Änderungen veröffentlichen wir in geeigneter Form.

Wann werden einseitige Änderungen wirksam?

29.3 Ausschließlich begünstigende Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft, außer wir geben in der Veröffentlichung einen späteren Zeitpunkt an.

29.4 Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens 2 Monate nach Veröffentlichung in Kraft. Wir informieren Sie mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten in schriftlicher Form über

- den wesentlichen Inhalt dieser Änderungen,
- den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens,
- Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Was vereinbaren wir für nicht ausschließlich begünstigende Änderungen?

29.5 Außerordentliches Kündigungsrecht bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen: Sie können den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen kostenlos kündigen. Eine solche Kündigung wird 1 Monat nach Zugang Ihrer Kündigung wirksam – frühestens aber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen; bis dahin gilt unser Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

Welche Vertragsteile können einvernehmlich geändert werden?

Einvernehmliche Vertragsänderungen

29.6 Vertragsänderungen können wir mit Ihnen auch einvernehmlich vereinbaren – insbesondere Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen und Individualvereinbarungen.

29.7 Wir senden Ihnen ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Gleichzeitig informieren wir Sie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen.

Wie werden die einvernehmlichen Änderungen wirksam?

29.8 Unser Angebot zu den neuen bzw. geänderten Vertragsbedingungen gilt als angenommen, wenn Sie nicht bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen schriftlich widersprechen. Wir informieren Sie in unserem Angebot über diese Frist sowie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens.

30. Vertragsübertragung

Wie können Sie Ihren Vertrag übertragen – mit welchen Folgen?

Vertragsübertragung durch Sie

30.1 Bitte beachten Sie: Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung können Sie den Vertrag auf Dritte übertragen. Sie und der neue Kunde haften als Gesamtschuldner für folgende Ansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind:

- » Unsere Entgeltforderungen,
- » Entgeltforderungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 26) und
- » Schadenersatzansprüche.

Darüber informieren wir den neuen Kunden auf unseren Übertragungsformblättern, auf seinen Wunsch auch über offene Ansprüche.

30.2 Ihre Guthaben können wir entweder an Sie oder den neuen Kunden auszahlen – mit schuldbefreiender Wirkung.

Zwischen welchen Konzernunternehmen kann Ihr Vertrag übertragen werden – mit welchen Folgen?

Vertragsübertragung durch uns

30.3 Sie stimmen zu, dass unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden können zwischen uns, der Telekom Austria AG, der Paybox Austria GmbH, der A1 Bank AG und der 3G Mobile Telecommunications GmbH.

30.4 Die Übertragung wirkt für das übertragende Unternehmen schuldbefreiend.

30.5 Wir informieren Sie über eine Übertragung in geeigneter Form, z.B. mit der Rechnung.

Können wir Subunternehmer beauftragen?

30.6 Jedes in Pkt. 29.3 genannten Unternehmen kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einsetzen – die oben angeführten Unternehmen, andere Konzernunternehmen oder sonstige Dritte.

31. Ende von Zusatzleistungen

Wann enden Verträge über zusätzliche Leistungen?

31.1 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden im Allgemeinen mit dem Kommunikationsdienste-Vertrag. Sie enden unabhängig davon aber auch

a. mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für die zusätzliche Leistung,

b. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung oder

c. wenn wir eine zusätzliche Leistung allgemein einstellen.

31.2 Dabei gelten sinngemäß Pkt. 3, 25, 31-36.

32. Allgemeine Leistungseinstellung

32.1 Wenn wir Leistungen allgemein einstellen, dann wird diese Einstellung frühestens 2 Monate nach Bekanntgabe auf www.A1.net wirksam. Darüber informieren wir Sie auch in anderer geeigneter Weise. Pkt. 29 bleibt davon unberührt.

ABSCHNITT VII

NEUE WEGE GEHEN: DIE VERTRAGSBEENDIGUNG.

Alles kann einmal zu Ende gehen: Hier finden Sie alle Möglichkeiten, die zum Vertragsende führen können.

33. Gründe

Wann können Verträge beendet werden?

33.1 Verträge auf Grundlage dieser AGB können aus einem der folgenden Gründe beendet werden:

a. Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (Pkt. 33.2).
b. Ordentliche oder außerordentliche Kündigung (Pkt. 33.1 bzw. 34).
c. Im Todesfall (z.B. Einzelunternehmer, Freiberufler) oder bei Löschung im Firmenbuch (Pkt. 35).
d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen (Pkt. 36).
e. Allgemeine Leistungseinstellung (Pkt. 31).

34. Ordentliche Kündigung

Wann und wie können Verträge ohne Angabe von Gründen gekündigt werden?

34.1 Unbefristete Verträge: Sie und wir können zum Ende Ihrer individuellen Rechnungsperiode unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist ordentlich kündigen. Die Rechnungsperiode ist gemäß Punkt 21.5 auf Ihrer Rechnung angegeben. Wir beauskunften diese aber auch gerne auf unserer Serviceline. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam.

34.2 Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Weder Sie noch wir können diese Verträge davor ordentlich kündigen.

34.3 Sie und wir können Verträge mit einer Mindestvertragsdauer frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer ordentlich kündigen.

34.4 Sie müssen schriftlich kündigen.

35. Außerordentliche Kündigung

Wann und wie kann außerordentlich gekündigt werden?

35.1 Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag nur dann außerordentlich kündigen, wenn einer der Gründe nach Pkt. 34.2 bzw. 34.3 vorliegt.

Sie müssen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am 1. Werktag nach Zugang wirksam – vorausgesetzt es ist in der Kündigungserklärung kein späterer Zeitpunkt angegeben. Bitte beachten Sie dabei: Samstage, Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage.

In welchen Fällen können wir den Vertrag außerordentlich kündigen?

Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nach Pkt. 20.1 a-d und f-h vorliegen..

In welchen Fällen können Sie den Vertrag außerordentlich kündigen?

35.2 Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch Sie sind:

a. Wir erbringen über einen Zeitraum von 2 Wochen in einem wesentlichen Punkt nicht den Leistungsumfang wie in unseren Leistungsbeschreibungen vereinbart – trotz Ihrer Aufforderung. Ausnahmen: Der Mangel wurde vor Ihrer Kündigung behoben oder Ihr Standort war schon bei Vertragsabschluss unterversorgt und Sie wussten davon bzw. mussten davon wissen.

b. Es liegen die Voraussetzungen vor nach Pkt. 28.5.

c. Die Fortsetzung unseres Vertrages ist Ihnen aus einem anderen Grund, den wir zu vertreten haben, bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist, Befristung bzw. Mindestvertragsdauer nicht zumutbar. Ausnahme: Sie mussten schon bei Vertragsabschluss damit rechnen.

36. Todesfall

Natürliche Personen (z.B. Einzelunternehmer, Freiberufler): Die Rechtsnachfolger des Kunden müssen uns den Todesfall anzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Todestag, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen ein Dritter den Eintritt in den Vertrag beantragt. Wenn zwischen dem Todesfall und der Anzeige des Todes noch Entgelte anfallen, dann haften dafür Nachlass und Erben, sofern diese die Erbschaft antreten, andere Bestimmungen bleiben davon unberührt, z.B. Pkt. 19.

37. Insolvenz

Was bedeutet ein Insolvenzverfahren für unseren Vertrag?

37.1 Sollte ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, können wir Ihren Anschluss gemäß Pkt. 19.1(e) sperren oder unsere Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Unternehmer: die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung bleiben davon unberührt.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Fortführung des Vertrages möglich?

37.2 Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

37.3 Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann können Sie schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt Sie leisten innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

37.4 Bitte beachten Sie: Lassen Sie oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, gehen wir davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

ABSCHNITT VIII

ZU GUTER LETZT: DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Jeder Vertrag braucht einen Rahmen: Hier sehen Sie, welches Recht anwendbar ist, was gilt, wenn wir verschiedener Meinung sind und wo Erfüllungsort und Gerichtsstand sind.

38. Anwendbares Recht

38.1 Für unsere Verträge gilt österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind seine Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

39. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

Was gilt bei Konflikten?

39.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zu diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.

39.2 Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte können Sie der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B.

a. zur Qualität unserer Leistungen,
b. bei Zahlungsstreitigkeiten, die wir nicht einvernehmlich lösen konnten oder
c. bei behaupteten Verletzungen des TKG.

39.3 Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert Sie und uns über ihre Ansicht zu dem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at finden Sie weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

40. Laesio Enormis

40.1 Unternehmer: die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist uns gegenüber ausgeschlossen.

41. Salvatorische Klausel

41.1 Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB Mobil

Stand 01.04.2012

VORWORT

Gute Verbindungen sind klar geregelt. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG (AGB Mobil) vereinbaren wir die Grundlage unserer Beziehung.

Damit Sie schnell finden was Sie suchen ist der Text mit Überschriften, Einleitungen und Fragen am linken Rand gegliedert. Sie dienen zur Orientierung und definieren und begrenzen nicht den Inhalt.

Wenn Sie weitere Information wünschen, dann schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an agb@a1telekom.at oder rufen Sie uns einfach an unter 0800 664 100: Wir sind gerne für Sie da und freuen uns über dauerhaft gute Verbindung.

DIE INHALTE AUF EINEN BLICK

ABSCHNITT I **5**
UNSERE KLARE BASIS: RECHTSGRUNDLAGEN & VERTRAGSABSCHLUSS **5**
1. VERTRAGSGEGENSTAND & RECHTSGRUNDLAGEN 5
2. VERTRAGSABSCHLUSS 5
3. VERTRAGSDAUER 6
4. SICHERHEITSLEISTUNG & LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNG 6
ABSCHNITT II **8**
FÜR SIE DA: UNSERE LEISTUNGEN **8**
5. LEISTUNGSBESCHREIBUNG & NETZVERFÜGBARKEIT 8
6. LEISTUNGSFRISTEN 8
7. ENTSTÖRUNG 9
8. ROAMING 9
9. RUFNUMMERN-UNTERDRÜCKUNG 10
10. TELEFONBUCH 10
11. EURO-NOTRUF 11
12. INTERNET SERVICE PROVIDING (ISP) 11
ABSCHNITT III **12**
IMMER IN BALANCE: DIE RECHTE & PFLICHTEN **12**
13. ANZEIGE & INFORMATION 12
14. SIM-KARTEN, CODES & ENDGERÄTE 13
15. MISSBRÄUCHLICHE VERWENDUNG 14
16. SOFTWARE-RECHTE 14
17. UNSERE HAFTUNG 15
18. IHRE HAFTUNG FÜR ENTGELTFORDERUNGEN 15
19. SPERRE 15
ABSCHNITT IV **17**
ALLES KLAR GEREGELT: DAS FINANZIELLE **17**
20. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 17
21. RECHNUNGEN 20
22. RECHNUNGSEINWÄNDE 20
23. AUFRECHNUNGS- & ZURÜCKBEHALTUNGS-RECHT 22
24. RESTENTGELT 22
25. LEISTUNGEN ANDERER ANBIETER 22
MIT SORGFALT GEREGELT: DER DATENSCHUTZ **23**
26. DATENSCHUTZ 23
27. SICHERHEITSMAßNAHMEN 25
ABSCHNITT VI **26**
ANDERES IST MÖGLICH: DIE VERTRAGSÄNDERUNGEN **26**
28. VERTRAGSÄNDERUNGEN 26
29. VERTRAGSÜBERTRAGUNG 27
30. ENDE VON ZUSATZLEISTUNGEN 28

31. ALLGEMEINE LEISTUNGSEINSTELLUNG 28
ABSCHNITT VII 29
NEUE WEGE GEHEN: DIE VERTRAGSBEENDIGUNG 29
32. GRÜNDE 29
33. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG 29
34. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG 29
35. TODESFALL & RECHTSNACHFOLGE 30
36. INSOLVENZ 30
37. ANWENDBARES RECHT 31
38. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG 31
39. LAESIO ENORMIS 31
40. SALVATORISCHE KLAUSEL 31

ABSCHNITT I

UNSERE KLARE BASIS: RECHTSGRUNDLAGEN & VERTRAGSABSCHLUSS

Klarheit ist das Fundament aller guten Verbindungen. Informieren Sie sich hier über Themen wie: Die Grundlagen des Vertrages, seine Dauer und vieles mehr.

1. Vertragsgegenstand & Rechtsgrundlagen

Was ist die rechtliche Grundlage unserer Verbindung?

1.1 Wir bieten Ihnen Kommunikationsdienste und damit zusammenhängende Leistungen („zusätzliche Leistungen", z.B. A1 Navi, A1 over IP). Rechtliche Grundlagen dafür bilden:

- das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG),
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG (AGB Mobil),
- die für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen als Bestandteil dieser AGB Mobil und
- die für Sie geltenden Entgeltbestimmungen.

Bitte beachten Sie: In besonderen Fällen gelten andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von uns. Darauf weisen wir Sie gesondert hin.

1.2 Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung gerne zur Verfügung.

1.3 Bitte beachten Sie: Unsere Mitarbeiter und Vertreter dürfen keine individuellen Vereinbarungen mit Ihnen treffen.

1.4 **Verbraucher:** Für Sie gilt diese Einschränkung nur, wenn wir auf unserem Anmeldeformular darauf hinweisen und Sie diese kennen. Formlose Erklärungen gelten nur dann, wenn unsere Mitarbeiter und Vertreter dafür eine Vollmacht haben oder Sie nicht wissen, dass der Mitarbeiter bzw. Vertreter keine Vollmacht hat.

2. Vertragsabschluss

Wie kommt unser Vertrag zustande?

2.1 Unser Vertrag beginnt, sobald Sie bestellen (Angebot) und wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen (Annahme), z.B. den Anschluss freischalten. Bitte beachten Sie: Für besondere Bestellformen können andere Bestimmungen gelten, z.B. im Online Shop.

2.2 Füllen Sie die Pflichtfelder im Bestellformular vollständig und wahrheitsgemäß aus. Wir können Ihre Angaben überprüfen und von Ihnen Nachweise fordern – für Ihre Identität, Geschäftsfähigkeit und Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis, z.B. amtlicher Lichtbildausweis, Meldezettel, Vollmacht.

Für den Vertragsabschluss benötigen wir von Ihnen eine inländische Zustell- und Rechnungs-Anschrift, eine österreichische Bankverbindung und, wenn in den Entgeltbestimmungen vorgesehen, eine schriftliche Einzugsermächtigung (Pkt. 20.9).

In welchen Fällen können wir Ihre Anmeldung ablehnen?

2.3 Wir können Ihr Angebot ablehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf Sie zutrifft:

a. Zahlungsverzug gegenüber uns oder einem anderen Unternehmen nach Pkt. 29.3.

b. Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit Ihnen von uns oder einem anderen

Unternehmen nach Pkt. 28.3 gekündigt.

c. Fehlende Rechtsfähigkeit.

d. Fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und Haftungs-Erklärung Ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.

e. Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht (Pkt. 2.2).

f. Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung, obwohl diese in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist (Pkt. 20.9).

g. Es besteht der begründete Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet werden (auch von Dritten – siehe Pkt. 15).

h. Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. die Bonitäts-Auskunft fällt negativ aus, es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

i. Fehlende inländische Bankverbindung.

2.4 Nach Pkt. 4.1 können wir den Vertragsabschluss von einer Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig machen und den Leistungsumfang beschränken, z.B. bei Roaming.

2.5 Alle öffentlichen Gebühren und Abgaben, die mit dem Vertragsabschluss verbunden sein können, werden von Ihnen übernommen.

3. Vertragsdauer

Wie lange läuft unser Vertrag?

3.1 Wenn wir nichts anderes vereinbart haben, dann ist unser Vertrag unbefristet.

3.2 Wir können für die Verträge eine Mindestvertragsdauer vorsehen: Sie richtet sich nach unseren Entgeltbestimmungen und dem Bestellformular. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen – frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung, die eine Mindestvertragsdauer vorsieht.

4. Sicherheitsleistung & Leistungseinschränkung

Wann können wir Sicherheiten verlangen oder Leistungen einschränken?

4.1 Bitte beachten Sie: Unter folgenden Voraussetzungen können wir unsere Leistungen von Sicherheiten oder einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen oder den Leistungsumfang Ihnen gegenüber beschränken, z.B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen:

a. Fälle nach Pkt. 2.3 a, b und h.

b. Sie haben Ihr Kredit-Limit erreicht (Pkt. 19.1 i).

c. Die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens 2 monatlichen Grundentgelten bzw. Mindestumsätzen scheint gefährdet und ein zwangsweises Einbringen wäre mit hohen Kosten verbunden.

Welche Sicherheiten gibt es?

4.2 Mögliche Sicherheiten sind Kaution, Bürgschaft oder Bank-Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kredit-Instituts.

4.3 Wenn Sie eine Kaution als Sicherheit leisten, dann haben Sie natürlich Anspruch auf Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Mindestzinssatz für tagfällige Sparbuch-Einlagen der BAWAG P.S.K. Dieser Zinssatz wird jedes Jahr zum 1.1. und 1.7. angepasst.

4.4 Wir geben Ihnen die Kaution, die Bürgschaftserklärung oder Bank-Garantie zurück, sobald es keinen Grund mehr für diese Sicherheit gibt.

ABSCHNITT II

FÜR SIE DA: UNSERE LEISTUNGEN

Was immer wir für Sie tun können: Wir tun es gerne. Was alles dazugehört, finden Sie hier – von Ihrer ersten Verbindung bis zu Gesprächen im Ausland.

5. Leistungsbeschreibung & Netzverfügbarkeit

Was tun wir, damit Sie bestens verbunden sind?

5.1 Umfang und Qualität unserer Leistungen finden Sie in den Leistungsbeschreibungen. Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen nach Pkt. 4 und Pkt. 5.2.

5.2 Soweit betriebsnotwendige Arbeiten zur Vermeidung von Netzstörungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich sind, können wir Leistungen vorübergehend unterbrechen oder einschränken.

Was tun wir bei Netzstörungen?

5.3 Wir beheben jede technische Störung des Netzes ohne schuldhafte Verzögerung. Wenn wir die Leistungsqualität nach den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen länger als einen vollen Kalendertag nicht erbringen, zahlen wir Ihnen für die Dauer der Nichterbringung Ihre festen monatlichen Entgelte anteilig zurück.

5.4 Bitte informieren Sie uns rasch, wenn Sie Netzstörungen bemerken.

Was tun wir um die Qualität des Netzes zu optimieren?

5.5 Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsauslastung oder um eine Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, messen wir laufend die generelle Auslastung unseres Netzes um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es im Einzelfall zu vorübergehenden Einschränkungen der Dienstequalität kommen.

5.6 Für detailliertere Informationen kontaktieren Sie einfach unsere Serviceline.

6. Leistungsfristen

Wie lange dauert es, bis wir Sie verbinden?

6.1 Wir schalten Ihren Mobilfunk-Anschluss erstmalig innerhalb von 3 Werktagen frei. Ausnahmen:

a. Bei besonderen Bestellformen können andere Bestimmungen gelten, z.B. im Online Shop.

b. Aus technischen Gründen kann eine längere Frist bis zu 5 Werktagen notwendig sein, z.B. bei Portierung der Rufnummer.

Details dazu finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.

6.2 Wie lange es dauert, bis wir andere Leistungen für Sie bereitstellen, hängt von der Art der Leistung ab und ist in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen festgelegt.

Was gilt, wenn es unerwartet länger dauert?

6.3 Wenn das erstmalige Freischalten länger dauert als nach Pkt. 6.1 vorgesehen, können Sie von Ihrem Angebot nach Pkt. 2.1 zurücktreten – vorausgesetzt Sie setzen uns eine Nachfrist von mindestens 3 Werktagen. Wenn eine Frist länger dauert als nach Pkt. 6.2 vorgesehen, können Sie von Ihrem Angebot zurücktreten – vorausgesetzt Sie setzen uns eine Nachfrist von mindestens 14 Werktagen.

6.4 Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflicht: Schaffen Sie die nötigen Voraussetzungen, damit wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen können – z.B. Sie ermöglichen uns Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten, sofern dies erforderlich ist. Andernfalls können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Bestellung stornieren – vorausgesetzt wir setzen Ihnen eine Nachfrist von mindestens 5 Werktagen. In diesem Fall verrechnen wir die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten – höchstens aber das für die Herstellung der Leistung vorgesehene Entgelt. Außerdem verrechnen wir die festen monatlichen Entgelte vom geplanten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung bis zu Ihrem Vertragsrücktritt bzw. Bestellstorno – mindestens aber ein volles festes monatliches Entgelt bzw. einen vollen monatlichen Mindestumsatz.

7. Entstörung

Was tun und was gilt, wenn Ihr Anschluss gestört ist?

7.1 Informieren Sie uns rasch, wenn Ihr Anschluss gestört ist, z.B. Ihre SIM-Karte defekt ist. Erst nach Ihrer Meldung kann der Schaden behoben werden.

7.2 Beginn und Ende der Entstörung sowie Rechtsfolgen einer durch uns zu vertretenden Verzögerung sind in den Leistungsbeschreibungen festgelegt.

7.3 Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Störung zu vertreten haben und uns mit der Entstörung beauftragen, dann verrechnen wir das in den Entgeltbestimmungen vorgesehene Pauschal-Entgelt, z.B. für einen SIM-Kartentausch. Ist kein Pauschal-Entgelt vorgesehen, dann verrechnen wir unsere Leistungen nach Aufwand. Darüber hinaus verrechnen wir jedenfalls Ihre festen monatlichen Entgelte.

8. Roaming

Was ist Roaming?

8.1 Mit Roaming können Sie auch in ausländischen Mobilfunknetzen unserer Partner telefonieren und sonstige Leistungen nutzen, z.B. Daten senden und empfangen. Voraussetzung für Roaming ist ein Roaming-Abkommen zwischen uns und dem ausländischen Mobilfunk-Betreiber.
Für Roaming-Leistungen sind in der Regel wir Ihr direkter Vertragspartner. Detaillierte Informationen zu unseren Roaming-Partnern und den Entgelten, die wir für Roaming-Leistungen verrechnen, finden Sie in den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen und im Internet unter www.A1.net.

Wer verrechnet die Roaming-Entgelte?

8.2 Entgelte für Ihre Telefonate im Ausland rechnen wir ab. Daher müssen Sie Einwände gegen die Höhe der Roaming-Entgelte schriftlich bei uns erheben. Auf Ihrer Rechnung bzw. Ihrem Einzelentgeltnachweis finden Sie eine detaillierte Darstellung, wann Sie welches ausländische Mobilfunknetz genutzt haben.

Wie können Sie unnötige Kosten vermeiden?

8.3 Bitte beachten Sie: In grenznahen Gebieten kann es vorkommen, dass sich Ihr Endgerät bei der üblicherweise eingestellten Funktion „automatische Netzsuche" in ein ausländisches Mobilfunknetz einbucht. Das erkennen Sie auf dem Display Ihres Handys oder der Benutzeroberfläche Ihrer Datenkarte. Wenn sich Ihr Handy in ein ausländisches Mobilfunknetz einbucht, fallen Roaming-Entgelte an, obwohl Sie sich in Österreich aufhalten – auch für Rufumleitungen zur Mobilbox.

8.4 Tipp: Sie können unerwünschte Roaming-Verbindungen in grenznahen Gebieten vermeiden, indem Sie Ihr Endgerät auf „manuelle Netzwahl" stellen und das A1 Netz wählen oder indem Sie von uns eine Rufsperre setzen lassen. Details dazu finden Sie in der Bedienungsanleitung Ihres Endgeräts bzw. erhalten Sie bei unserer Serviceline.

9. Rufnummern-Unterdrückung

9.1 Sie können die Rufnummern-Anzeige für ein- und ausgehende Anrufe unterdrücken – ausgenommen Notrufe.

10. Telefonbuch

Was vereinbaren wir für Telefonbücher?

10.1 Wenn Sie einen Vertrag mit uns haben, übernehmen wir auf Ihren Wunsch diese Daten in unser elektronisches Teilnehmerverzeichnis, in das Telefonbuch und nutzen sie auch für unsere Auskunftsdienste: Name, akademischer Grad, Anschrift und Rufnummer. Zusätzlich können Sie Ihre Berufsbezeichnung und andere Daten dort eintragen lassen – nach den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.

10.2 Elektronische Teilnehmerverzeichnisse bieten Ihnen verschiedene nützliche Funktionen – z.B. die Suche anhand von Namen, Adressen, Rufnummern etc.

10.3 Wenn Sie einen anonymen Vertrag haben (z.B. B.FREE), dann weisen Sie Ihre Identität nach, bevor wir Sie in unser Teilnehmerverzeichnis aufnehmen (Pkt. 2.2).

10.4 Ihr Eintrag im Telefonbuch wird für die folgende Ausgabe unverändert übernommen.

10.5 Wenn Sie Ihre Daten im Telefonbuch ändern oder löschen wollen, dann informieren Sie bitte unsere Redaktion schriftlich – spätestens bis Redaktionsschluss. Die Kontaktdaten der Redaktion und den Redaktionsschluss finden Sie im Telefonbuch.

10.6 Bitte beachten Sie: Die Entgelte für Nebeneintragungen im Telefonbuch müssen Sie bis Redaktionsschluss zahlen.

11. Euro-Notruf

11.1 Es gibt eine einheitliche europäische Notruf-Nummer: 112.

11.2 Aus unserem Mobilfunknetz sind alle nationalen Notrufnummern und die europäische Notrufnummer auch ohne SIM-Karte kostenlos erreichbar. Wenn Sie eine Notrufnummer anrufen, dann müssen wir dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen Ihre Stammdaten sowie Ihren Standort mitteilen.

12. Internet Service Providing (ISP)

Wer trägt die Verantwortung für Risiken? Was können Sie für Ihre Sicherheit tun?

12.1 Bitte beachten Sie: Das Surfen im Internet ist mit Unsicherheiten und Risiken verbunden – z.B. Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc. Diese Risiken sind auch von Ihrem Verhalten abhängig, z.B. von den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers. Daher haften wir nicht für daraus resultierende Schäden.

Verbraucher: Ausgenommen davon sind Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Tipp: Sie können Ihre Sicherheit erhöhen, indem Sie entsprechende Sicherheitslösungen installieren, z.B. Anti-Viren-Software oder Firewalls. Dennoch können wir nach dem Stand der Technik keine absolute Sicherheit gewährleisten – auch wenn Sie die von uns angebotenen Sicherheitslösungen einsetzen. Daher haften wir z.B. nicht für Schäden, wenn bei Ihnen installierte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.**Verbraucher**: Ausgenommen davon sind Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Wer hat ein Recht auf Informationen?

12.2 Auf gerichtliche oder behördliche Anordnung können wir Informationen über Sie an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde weiterleiten (z.B. nach Strafprozessordnung; § 53 Sicherheitspolizeigesetz; § 18 E-Commerce-Gesetz).

12.3 Wir dürfen Ihre Identität gegenüber einem Dritten auf dessen Verlangen offen legen, wenn er ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung Ihrer Identität und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts glaubhaft machen kann. Dabei richten wir uns nach dem Positionspapier „Beauskunftung" des Verbandes der Internet-Anbieter" (ISPA). Die jeweils gültige Fassung finden Sie im Internet unter www.ispa.at.

Was gilt für rechtswidrige Inhalte?

12.4 Wir müssen Inhalte, die Sie über das Internet öffentlich zugänglich machen, nicht überwachen oder Sie auf rechtswidrige Inhalte hinweisen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Inhalte zu löschen, die gegen Pkt. 15.2 verstoßen – z.B. rechtswidrige oder verbotene Inhalte oder Inhalte, die unbefugt in Rechte Dritter eingreifen. Darüber müssen wir Sie nicht vorab informieren.

ABSCHNITT III

IMMER IN BALANCE: DIE RECHTE & PFLICHTEN

Wozu Sie und wir uns verpflichten: Rund um Handy, Datenkarten und Laptops gibt es viele Fragen, die hier geregelt sind – missbräuchliche Verwendung, Haftungsfragen, Sperre etc.

13. Anzeige & Information

Wann und wie informieren Sie uns?

13.1 Informieren Sie uns sofort schriftlich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung, wenn sich Ihre persönlichen bzw. Firmen-Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, Firmenbuch-Nummer, Rechtsform) oder Ihre Bankverbindung ändern oder Ihre Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

Wie informieren wir Sie?

13.2 Wir können Ihnen auch rechtlich bedeutsame Erklärungen per E-Mail, SMS oder anderen elektronischen Medien zusenden, z.B. Rechnungen, Zahlungserinnerungen oder Kündigungen. Erklärungen gelten als zugegangen, sobald Sie diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen (z.B. E-Mail) oder zur Kenntnis nehmen können (z.B. SMS).

13.3 Nicht eingeschriebene Post gilt innerhalb Österreichs 2 Werktage nach Aufgabe als zugegangen. Ausnahme: Sie teilen uns mit, dass die Post später oder gar nicht zugestellt wurde.

13.4 Bitte beachten Sie: Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn Sie die Erklärungen nicht erhalten haben, weil Sie uns nicht über die Änderung Ihrer Anschrift oder E-Mail Adresse informiert haben. Ausnahme: E-Mails sind unzustellbar, weil Ihre E-Mail-Adresse ungültig ist.

14. SIM-Karten, Codes & Endgeräte

Was gilt für Ihre SIM-Karten?

14.1 SIM-Karten sind unser Eigentum. Wir können die Einstellungen Ihrer SIM-Karten aktualisieren; außerdem können wir sie zurückfordern, wenn unser Vertrag oder unsere Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung ausgelaufen ist.
Schützen Sie Ihre SIM-Karten vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung, bewahren Sie sie sorgfältig auf und lassen Sie sie nicht an Orten mit hohem Diebstahlrisiko liegen, z.B. im Auto.
Melden Sie uns Verlust, Diebstahl und jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sofort unter Angabe Ihrer SIM-Karten-, Ruf- oder Kundennummer. Wenn Sie uns über den Verlust oder Diebstahl telefonisch informieren, dann senden Sie uns auch noch eine schriftliche Bestätigung. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Sie uns nicht informieren (Pkt. 18).

Was gilt für Ihre Codes?

14.2 Halten Sie Codes, wie Kennwort, Benutzernamen und PIN-Code geheim und verwahren Sie sie sicher – keinesfalls gemeinsam mit der SIM-Karte. Ändern Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit den Code sofort, wenn Sie den Verdacht haben, dass ihn Unberechtigte kennen. Wenn nur wir den Code ändern können, dann beauftragen Sie uns damit sofort.

Bitte bedenken Sie: Diese Maßnahmen dienen Ihrer Sicherheit, weil Dritte Ihren Anschluss missbrauchen können. Das gilt sowohl für unsere Leistungen als auch für Leistungen anderer Anbieter – die über Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen können, z.B. Mehrwertdienste. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Dritte Ihren Anschluss nutzen (Pkt. 18).

Darüber hinaus können Sie zu Ihrer Sicherheit bestimmte Leistungen sperren lassen, z.B. Mehrwertdienste. Genaue Informationen dazu finden Sie in den für Sie geltenden Leistungsbeschreibungen.

Was gilt für Ihre A1 Edition Endgeräte?

14.3 A1 Edition Endgeräte funktionieren nur mit unseren SIM-Karten (SIM-lock). Diese Endgeräte dürfen nur in unseren A1 SHOPS entsperrt werden.

A1 Edition Endgeräte, die Sie nicht bei Ihrer Erstanmeldung oder einer Aktion erwerben (Vollpreis), entsperren wir gerne kostenlos gegen Vorlage der Rechnung. Sonst verrechnen wir für das Entsperren ein Entgelt, das wir individuell mit Ihnen vereinbaren.
Sie können auch freie Endgeräte erwerben (ohne SIM-lock).

Wir haften nicht für Schäden, die beim Entsperren durch Sie oder Dritte entstehen.

15. Missbräuchliche Verwendung

Was ist o.k., was nicht?

15.1 Nur mit unserer gesonderten Zustimmung dürfen Sie unsere Leistungen zu kommerziellen Zwecken Dritten überlassen, weiterverkaufen oder sonst damit handeln.

15.2 Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass unsere Leistungen nicht missbräuchlich verwendet werden – z.B. nicht

a. für bedrohende oder belästigende Anrufe, Datenübertragungen oder sonstige Fälle nach § 78 TKG,

b. für Betrug oder andere strafbare Handlungen,

c. mit mobilen gateways oder ähnlichen Einrichtungen – wenn wir nicht ausdrücklich zustimmen,

d. für das Übermitteln oder Speichern verbotener Inhalte – also Inhalte, die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen; jedenfalls Inhalte die pornografisch, nationalsozialistisch, beschimpfend, beleidigend, rassistisch, fremdenfeindlich, politisch extremistisch, gewaltverherrlichend oder moralisch verwerflich sind; oder Inhalte, die gegen die „Netiquette" verstoßen und dadurch andere User oder unsere Netz-Integrität beeinträchtigen,

e. für das Übermitteln oder Speichern urheberrechtlich geschützter Inhalte, wenn Sie nicht die erforderlichen Rechte besitzen,

f. für das Zusenden von unerbetenen Informationen z.B. mit E-Mails oder SMS – zu Zwecken der Direkt-Werbung oder als Massen-Sendung („Spamming" nach § 107 TKG) und

g. für den Versuch, unerlaubt Zugang zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (z.B. Hackversuche, Portscans).

Welche Folgen kann ein Missbrauch haben?

15.3 Bitte beachten Sie: Bei einem Verstoß gegen Pkt. 15.1 oder 15.2 können wir

a. unsere Leistungen und die Leistungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 25) sperren (Pkt. 19) und/oder

b. unseren Vertrag außerordentlich kündigen (Pkt. 34).

15.4 Sie haften bei einer von Ihnen zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter gegenüber diesen unmittelbar – insbesondere wenn Sie gegen Pkt. 15.2 verstoßen; außerdem halten Sie uns vollständig schad- und klaglos, wenn wir von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden.

16. Software-Rechte

Welche Rechte und Pflichten gibt es?

16.1 Sie können von uns zur Verfügung gestellte Software und Dokumentationen für die Dauer unseres Vertragsverhältnisses gerne nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Bitte beachten Sie: Wir und Dritte haben Rechte an der Software. Mit der Installation der Software akzeptieren Sie sowohl unsere als auch die Lizenz- und Nutzungs-Bedingungen von Dritten. Wenn Sie diese Bestimmungen schuldhaft verletzen, halten Sie uns für jeden daraus entstehenden Nachteil schad- und klaglos.

16.2 Verwenden Sie Software für A1 Edition Geräte nur mit unseren SIM-Karten.

Was ist im Leistungs-Umfang enthalten, was nicht?

16.3 In unserem Leistungsumfang ist nicht enthalten, dass unsere Software mit fremder, nicht von uns gelieferter Software zusammenarbeitet oder Ihren spezifischen Anforderungen entspricht. Daher übernehmen wir dafür keine Verantwortung und Haftung.

16.4 Ausnahmen: Handelsübliche Standard-Software auf Basis der technischen Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. MS Windows, Mac OS X) oder wir haben Ihnen die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich zugesagt.

16.5 Wir haften nicht für Schäden und Mängel durch

a. Änderung der Software,

b. Änderungen der notwendigen System-Einstellungen,

c. Anwendungsfehler.

Unternehmer: Gewährleistung und Haftung sind auf reproduzierbare Mängel der Programm-Funktionen beschränkt.

17. Unsere Haftung

Wofür haften wir und in welcher Höhe?

17.1 Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ausnahme: Personenschäden.

17.2 **Unternehmer**: Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Außerdem ist unsere Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis begrenzt – gegenüber einem einzelnen Geschädigten mit 7.000 Euro, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 700.000 Euro. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

18. Ihre Haftung für Entgeltforderungen

Was liegt in Ihrer Verantwortung?

18.1 Bitte beachten Sie: Wenn Dritte mit Ihrer SIM-Karte, Ihren Codes oder sonst über Ihren Anschluss Kommunikationsdienstleistungen von uns oder anderen Anbietern (Pkt. 8, 25) in Anspruch nehmen und Sie das innerhalb Ihrer Einflusssphäre zu vertreten haben, dann haften Sie für alle Entgeltforderungen.

18.2 Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer SIM-Karte haften Sie so lange, bis Ihre Meldung oder Ihr Auftrag, den Code zu ändern, bei uns eintrifft (Pkt. 14).

18.3 Ausgenommen von Pkt. 18.1 und 18.2 sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdienste-Anbieter) stammen.

19. Sperre

Wann sind wir berechtigt, Leistungen zu sperren?

19.1 Bitte beachten Sie: Abgesehen von Pkt. 5 können wir unsere Leistungen und die Leistungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 25) ganz oder teilweise für Sie sperren, wenn einer der folgenden Gründe für Sie zutrifft:

a. Zahlungsverzug gegenüber uns oder einem anderen Unternehmen nach Pkt. 29.3 - obwohl Sie gemahnt wurden und Ihnen eine Sperre angekündigt sowie eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde.

b. Fehlende Rechtsfähigkeit.

c. Fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und

Haftungs-Erklärung Ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.

d. Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung, obwohl diese in den Entgeltbestimmungen vorgesehen ist (Pkt. 20.9), und wir Sie dazu aufgefordert haben.

e. Es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkursverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder die Bonität ist aus anderen Gründen nicht mehr gegeben und wir Sie unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt haben

f. Fehlende inländische Bankverbindung.

g. Es besteht der begründete Verdacht, dass unsere Leistungen missbräuchlich verwendet werden (auch von Dritten - siehe Pkt. 15).

h. Es wurden andere wesentliche Vertragspflichten verletzt.

i. Die laufenden und noch nicht bezahlten Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen erreichen Ihr doppeltes Kredit-Limit, wobei Entgelte, für die ein Anspruch auf Aufschub der Fälligkeit nach § 71 TKG besteht, nicht berücksichtigt werden: Ihr Kredit-Limit richtet sich nach der Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer bisherigen Rechnungen, beträgt aber jedenfalls € 30,-.

j. Die Sperre ist in den Verträgen mit anderen Anbietern vorgesehen (Pkt. 8, 25): In diesem Fall betrifft die Sperre nur die Leistung dieses Anbieters.

19.2 Wir informieren Sie auf Wunsch gerne über den Grund der Sperre.

Welche Entgelte fallen während der Sperre an?

19.3 Bei einer von Ihnen zu vertretenden Sperre zahlen Sie Ihre monatlichen Entgelte bzw. Ihren Mindestumsatz weiter.

Wann heben wir eine Sperre wieder auf?

19.4 Wir heben die Sperre auf, sobald die Sperrgründe entfallen und Sie uns die Kosten für das Sperren und Aufheben der Sperre ersetzt haben.

ABSCHNITT IV

ALLES KLAR GEREGELT: DAS FINANZIELLE

Wenn es um Geld geht, dann sind klare Vereinbarungen besonders wichtig. Alles über Fristen und was Sie tun können, wenn Sie Fragen zur Rechnung haben, sagt Ihnen dieser Abschnitt.

20. Zahlungsbedingungen

Wie verrechnen wir unsere Leistungen?

20.1 Wir sind berechtigt, Ihnen für alle unsere Leistungen eine gemeinsame Rechnung mit einer einheitlichen Kundennummer auszustellen – auch bei Leistungen aus verschiedenen Verträgen.

20.2 Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen.

20.3 Wenn sich der Umsatzsteuersatz ändert, können wir unsere Entgelte entsprechend anpassen.

20.4 Wir runden Rechnungsendbeträge auf 1 vollen Cent auf oder ab.

20.5 Wir verrechnen Entgelte in monatlichen Rechnungsperioden. Die Rechnungsperiode ist auf Ihrer Rechnung angegeben.

20.6 Feste monatliche Entgelte wie z.B. Grundentgelte verrechnen wir im Voraus – höchstens für 3 Monate. Andere Entgelte verrechnen wir erst, nachdem wir die Leistung erbracht haben, z.B. Verbindungsentgelte, Mindestumsätze.

20.7 Feste monatliche Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze fallen ab Vertragsbeginn an (Pkt. 2). Wenn der Vertragsbeginn oder das Vertragsende in eine laufende Rechnungsperiode fällt, dann verrechnen wir die festen monatlichen Entgelte bzw. monatliche Mindestumsätze dieser Rechnungsperiode anteilig. Ausnahme: In den für Sie geltenden Entgeltbestimmungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.

20.8 Bieten wir Ihnen Leistungen gegen ein festes monatliches Pauschal-Entgelt an und stehen Ihnen diese Leistungen in einem Zeitraum, der kürzer ist als eine Rechnungsperiode, nur anteilig zur Verfügung, weisen wir Sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin und geben Ihnen die Rechnungsperiode bekannt.

Wie können Sie zahlen?

20.9 Sie können Ihre Rechnung mit Einzugsermächtigung, Zahlschein oder sonstiger Überweisung bezahlen.

Wann sind die Entgelte fällig?

20.10 Entgeltforderungen sind 7 Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder zu einem späteren, auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto sein.

20.11 Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, dann ziehen wir den Betrag frühestens mit dem Fälligkeitsdatum ein, das auf der Rechnung angegeben ist.

1.1.1 Was gilt für verschiedene Zahlungsarten?

20.12 Sie tragen alle mit Ihrer Zahlung verbundenen Bankspesen, z.B. Spesen für Auslandsüberweisung.

20.13 Wenn Sie Ihre Rechnung mit Zahlschein bezahlen, geben Sie bitte die richtige Kundennummer an. Sonst müssen wir Ihre Zahlung erst der richtigen Kundennummer zuordnen. Dafür verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt nach unseren Entgeltbestimmungen. Bitte beachten Sie: Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung Ihrer Zahlung ein. Dies gilt nur dann, wenn wir uns ohne schuldhafte Verzögerung bemühen, die Zuordnung vorzunehmen.

1.1.2 Welche Kosten fallen bei Zahlungsverzug an?

20.14 Bitte beachten Sie: Wenn Sie zu spät zahlen, dann verrechnen wir Verzugszinsen: Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3 % über dem Basis-Zinssatz der Österreichischen Nationalbank. Außerdem verrechnen wir alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten:

- » Mahnspesen – nach unseren Entgeltbestimmungen,
- » Inkasso-Spesen und
- » Rechtsverfolgungskosten.

20.15 Wir rechnen Ihre Zahlungen im Zweifel auf Ihre älteste Schuld an.

1.1.3 Was machen wir mit Guthaben bei Vertragsende?

20.16 Wenn Sie bei Vertragsende ein Guthaben bei uns haben, können wir das auch bei anderen Verträgen mit uns oder einem der in Pkt. 28.3 genannten Unternehmen gegenrechnen.

Was gilt, wenn wir eine Indexierung der Entgelte vereinbart haben?

20.17 Wenn wir mit Ihnen eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart haben, so gelten folgende Bestimmungen.

Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI") der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf Ihre Entgelte:

- » Wir sind berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- » Wir sind verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassungen informieren wir Sie in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck)

Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigen wir nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passen wir die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Hinweis: Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem wir im Vorjahr das Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt haben.

Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31.Dezember.
- Entgeltreduktion: immer am 1. April.

Bitte beachten Sie: wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.
Das Recht auf Vertragsänderungen gemäß Pkt. 28 bleibt davon unberührt.

21. Rechnungen

Welche Rechnungsformen gibt es und was müssen Sie dabei beachten?

21.1 Sie können wählen, ob Sie Ihre Rechnungen in elektronischer Form (Online-Rechnung im Internet) oder in Papier-Form erhalten möchten.

21.2 Wenn wir Ihnen elektronische Rechnungen zur Verfügung stellen, sorgen Sie bitte dafür, dass Sie diese auch abrufen können. Bitte beachten Sie: In diesem Fall ist eine Einzugsermächtigung erforderlich.

21.3 Digitale Signatur: Elektronische Rechnungen sind nicht signiert (keine Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes). Für Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, signieren wir die Rechnung auf Wunsch. Diese signierten Rechnungen entsprechen den Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung nach § 11 Abs. 2 UStG. Umsatzsteuerrechtlich existiert nur eine Rechnung, diese ist elektronisch. Um die digitale Signatur prüfen zu können, müssen Sie das Stamm-Zertifikat installieren.

21.4 Wir informieren Sie an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse oder per SMS sobald eine elektronische Rechnung online ist. Die Rechnung gilt als zugegangen, sobald Sie die Rechnung unter gewöhnlichen Umständen abrufen bzw. zur Kenntnis nehmen können (Pkt. 13).

Bitte beachten Sie: Zu diesem Zeitpunkt beginnen alle Fristen zu laufen, die auf den Zugang der Rechnung abstellen, z.B. Frist für Einwände. Lesen Sie Ihre elektronischen Rechnungen rechtzeitig, damit Sie allen Ihren Rechten und Pflichten nachkommen können.

21.5 Während der Vertragsdauer können Sie Ihre elektronischen Rechnungen 12 Monate, Ihre Einzelentgeltnachweise 6 Monate jeweils ab Rechnungslegung abrufen; nach Vertragsende können Sie Ihre elektronischen Rechnungen noch 6 Monate abrufen.

21.6 Mahnungen senden wir Ihnen in Papierform an Ihre Rechnungsadresse.

22. Rechnungseinwände

Welche Fristen gelten bei Einwänden? Wann gelten unsere Forderungen als anerkannt?

22.1 Bitte beachten Sie: Unsere Forderungen gelten als anerkannt, wenn

a. Sie nicht innerhalb der folgenden Fristen schriftlich Einwände erheben:
   - » 3 Monate nach Zugang der Rechnung;
   - » Bei Gutscheinen / Prepaid-Karten: 3 Monate nach Abbuchung des Entgelts vom bestehenden Guthaben, das für die Nutzung der jeweiligen Leistung vorgeschrieben wurde, z.B. Telefonat, SMS-Versand

   oder

b. Sie fristgerecht schriftlich Einwände erheben und wir diese endgültig ablehnen und Sie nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten den Rechtsweg beschreiten. Die Frist für das Beschreiten des Rechtswegs verlängert sich um die Dauer eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde

   (RTR; Pkt. 38).

22.2 Wir informieren Sie in geeigneter Form über diese Fristen und die

Folgen, wenn Sie diese Fristen versäumen, z.B. auf der Rechnung oder in unserer Antwort auf Ihre Einwände.

Wie reagieren wir auf Einwände?

22.3 Wenn Sie Einwände fristgerecht erheben, dann prüfen wir gerne die Forderung und informieren Sie über das Ergebnis.

Was gilt, wenn Sie sich an die RTR wenden?

22.4 Bringen Sie Ihren Einwand der Regulierungsbehörde (RTR) zur Kenntnis, wird die Fälligkeit der bestrittenen Entgeltforderung aufgeschoben – und zwar bis zum Ende eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR (Pkt. 38). Wir können jedoch den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen, für die kein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR anhängig ist, sofort fällig stellen. Sollten Sie einen darüberhinausgehenden Betrag bereits bezahlt haben, können Sie beantragen, dass wir Ihnen für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens diesen Betrag wieder zurücküberweisen.

22.5 Wenn kein Fehler in der Verrechnung festgestellt wird, dann können wir die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen (§ 71 TKG 2003).

22.6 Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch ergeben, dass wir von Ihnen zu viel eingehoben haben, zahlen wir ihnen selbstverständlich diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

Was gilt, wenn sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt?

22.7 Wird hingegen ein Fehler festgestellt, der sich zu Ihrem Nachteil ausgewirkt haben könnte und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, dann verrechnen wir ein Pauschal-Entgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer letzten 3 Rechnungen; liegen dafür nicht genügend Rechnungen vor, dann verrechnen wir ein Pauschal-Entgelt in Höhe des Durchschnittsbetrages Ihrer 3 folgenden Rechnungen. Dies gilt nur soweit wir einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen können.

Was gilt, wenn wir die Daten nicht mehr haben?

22.8 Wenn wir keine Verkehrs- oder Inhaltsdaten gespeichert haben, weil das rechtlich unmöglich ist, oder diese Daten gelöscht haben, weil wir gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet sind, dann müssen wir nicht beweisen, dass diese Daten rechtmäßig verrechnet wurden.

Wann können wir Ihre Daten an Dritte weiterleiten?

22.9 Wir können im Rahmen eines Einspruchsverfahrens ihre Zustimmung zur Weiterleitung von Stamm- und Verkehrsdaten verlangen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung Ihre Zustimmung verweigern. Wir informieren Sie in der Aufforderung über diese Frist, über die Bedeutung Ihres Verhaltens sowie über den Empfänger der Daten. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.

23. Aufrechnungs- & Zurückbehaltungs-Recht

Wie werden Ansprüche gegeneinander aufgerechnet?

23.1 **Verbraucher**: Sie können dann mit Ihren Ansprüchen gegen unsere aufrechnen,
wenn Ihre Ansprüche

- » in rechtlichem Zusammenhang mit unserem Anspruch stehen,
- » gerichtlich festgestellt,
- » von uns anerkannt worden sind oder
- » wenn wir zahlungsunfähig sind.

23.2 **Unternehmer**: Sie können dann mit Ihren Ansprüchen gegen unsere aufrechnen, wenn Ihre Ansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

24. Restentgelt

Wann haben wir Anspruch auf ein Restentgelt – und in welcher Höhe?

24.1 Bei befristeten Verträgen bzw. Verträgen mit Mindestvertragsdauer haben wir Anspruch auf ein Restentgelt für die Zeit zwischen Vertragsende und dem Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer wenn der Vertrag aus einem der folgenden Gründe endet:

a. Wir haben den Vertrag außerordentlich gekündigt.
b. Im Todesfall.

24.2 Die Höhe des Restentgelts ist die Summe der festen monatlichen Entgelte bzw. monatlichen Mindestumsätze für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Befristung bzw. Mindestvertragsdauer – außer in unseren Entgeltbestimmungen sind abweichende Regelungen vorgesehen.

25. Leistungen anderer Anbieter

Wie werden Leistungen anderer Anbieter verrechnet?

25.1 Wir können Entgeltforderungen von Dritten in deren Namen und mit deren Zustimmung einheben. Zahlungen gelten vorrangig für unsere Entgeltforderungen, außer Sie beanstanden diese ausdrücklich.

25.2 Wir können für Mehrwertdienste erhöhte Entgelte verrechnen, weil damit zusätzlich zur Kommunikationsdienstleistung auch Dienstleistungen der Mehrwertdienste-Anbieter abgegolten werden. Über die Höhe der Entgelte werden Sie vor der Verbindung informiert – wenn von der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung gefordert (KEM-V).

25.3 Bitte bedenken Sie: Wir haben keinen Einfluss auf die Inhalte anderer Anbieter. Daher müssen Sie Einwände und Ansprüche gegen Entgeltforderungen nach Pkt. 25.1 und 25.2 beim anderen Anbieter erheben, wenn es nicht um die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern um die Leistung des anderen Anbieters geht; Ausnahme: Wir machen diese Forderung selbst geltend.

ABSCHNITT V
MIT SORGFALT GEREGELT: DER DATENSCHUTZ

Grundsätzlich gilt: Ihre Daten verwenden wir nur im Rahmen strenger Datenschutzbestimmungen. Hier erfahren Sie, welche Daten wir ermitteln, wofür wir sie verwenden, wann wir sie löschen und welche Maßnahmen wir ergreifen, um Ihre Daten zu schützen.

26. Datenschutz

Welche Daten ermitteln und verarbeiten wir?

26.1 Wir verwenden nur diese Daten:

a. Ihre Stammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse), Informationen über Art und Inhalt unseres Vertragsverhältnisses und Ihre Bonität (§ 92 TKG).

b. Ihre Verkehrsdaten: Daten, die wir zum Weiterleiten einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Verrechnen verarbeiten (§ 92 TKG).

c. Ihre Inhalts- und Standort-Daten (§ 92 TKG).

d. Sonstige personenbezogene Daten, die Sie oder Dritte uns bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen: z.B. Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis. Unter den Begriff der sonstigen personenbezogenen Daten fallen keine sensiblen Daten iSd Datenschutzgesetzes 2000.

Wofür verwenden wir Ihre Daten?

26.2 Ihre Stamm- und Verkehrs-Daten verwenden wir für das Erbringen unserer Kommunikationsdienste im Rahmen der §§ 96 ff TKG und nach Pkt. 26.3.
Ihre Inhalts- und Standort-Daten verarbeiten wir im Rahmen der §§ 101, 102 TKG
Ihre sonstigen personenbezogenen Daten verwenden wir zur Vertragsabwicklung und nach Pkt. 26.3 sowie nach Pkt. 10.

26.3 Sie stimmen zu, dass

a. wir Ihre Stamm-, Verkehrs- und sonstige personenbezogene Daten verwenden für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und um Ihnen persönliche Angebote zu Handys, Produkten oder Services von uns zu unterbreiten.

b. wir Ihre Stamm- und Verkehrs-Daten für das Erbringen unserer Dienstleistungen an folgende Konzern-Unternehmen übermitteln können: Telekom Austria AG, paybox Bank AG, 3G Mobile Telecommunications GmbH, Telekom Austria Group M2M GmbH, mobilkom [liechtenstein] AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien), VIP OPERATOR DOOEL Skopje (Mazedonien), Vip mobil d.o.o. (Serbien) und Vodafone Global Enterprise Limited (England).

c. die oben genannten Konzern-Unternehmen diese Daten zum genannten Zweck verwenden.

d. wir Ihre Stamm- und sonstige personenbezogene Daten der paybox Bank AG übermitteln können, damit die paybox Bank

AG Ihnen Angebote und Informationen über deren Finanz- und Zahlungsdienstleistungen unterbreiten kann und dass wir Ihre Stamm- und sonstige personenbezogene Daten verwenden können für bedarfsgerechte Angebote, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen und Ihnen persönliche Angebote zu Produkten oder Services von paybox Bank AG unterbreiten.

e. wir Ihre Stammdaten und Ihr Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Wirtschaftsauskunftei WISUR GmbH, die Deltavista GmbH und die KSV 1870 Forderungs-management GmbH übermitteln.

Bitte beachten Sie: Sie können Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.

Wen müssen Sie darüber informieren?

26.4 Informieren Sie Mitbenutzer Ihres Anschlusses (z.B. Mitarbeiter) über das Verarbeiten und Übermitteln der Verkehrsdaten und holen Sie deren Zustimmung ein. Auf Verlangen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Mitbenutzer vorzulegen.

Was passiert bei Widerruf?

26.5 Die in Pkt. 26.3 b genannten Konzern-Unternehmen löschen Ihre Verkehrsdaten in jedem Fall 6 Monate nach der Übermittlung. Wenn Sie ihre Zustimmung nach Pkt. 26.3 b-e widerrufen, verpflichten wir die genannten Konzern-Unternehmen, die übermittelten Daten sofort wieder zu löschen.
Wenn Sie Ihre Zustimmung nach Pkt. 26.3 a und h widerrufen, verwenden wir Ihre Daten nicht mehr für die genannten Zwecke. Wenn Sie Ihre Zustimmung nach Pkt. 26.3 f und g widerrufen, dürfen wir nach dem Datenschutzgesetz (DSG 2000) Ihre Daten weiter verwenden, soweit das zur Vertragserfüllung erforderlich oder sonst in unserem überwiegenden berechtigten Interesse ist.

Wann löschen wir Ihre Daten?

26.6 Wir löschen

a. Ihre Stammdaten grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207f BAO.

b. Ihre Verkehrsdaten gemäß § 99 TKG 2003, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden.

Bitte beachten Sie, wir löschen Ihre Daten nicht, wenn

» ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann.
» die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
» ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

26.7 Bitte beachten Sie, dass wir gemäß § 94 TKG verpflichtet sind, an der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten nach den Bestimmungen der StPO im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken. Wenn wir nach diesen Bestimmungen handeln, dann haben Sie keinerlei Ansprüche gegen uns.

27. Sicherheitsmaßnahmen

Welche Sicherheits-Maßnahmen treffen wir?

27.1 Wir verwenden ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System (ISO 27001) um Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu verhindern, aufgrund dessen wir regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführen.

27.2 Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht, der auf www.telekomaustria.com veröffentlicht ist.

27.3 Allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise finden Sie auf www.a1.net.

ABSCHNITT VI

ANDERES IST MÖGLICH: DIE VERTRAGSÄNDERUNGEN

Flexibel gegenüber Veränderungen: Verschaffen Sie sich hier einen Überblick, was Änderungen wie zum Beispiel eine Vertragsübertragung für unsere Verbindung bedeuten.

28. Vertragsänderungen

Welche Vertragsteile können einseitig geändert werden?

Einseitige Vertragsänderungen (§ 25 TKG)

28.1 Das Telekommunikationsgesetz gibt uns die Möglichkeit, diese AGB und nicht individuell vereinbarte Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen einseitig zu ändern (§ 25 TKG). Dabei wird unterschieden zwischen ausschließlich begünstigenden und nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen.

28.2 Einseitige Änderungen veröffentlichen wir in geeigneter Form.

Wann werden einseitige Änderungen wirksam?

28.3 Ausschließlich begünstigende Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft, außer wir geben in der Veröffentlichung einen späteren Zeitpunkt an.

28.4 Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens 2 Monate nach Veröffentlichung in Kraft. Wir informieren Sie mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten in schriftlicher Form über

- den wesentlichen Inhalt dieser Änderungen,
- den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens,
- Ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach Pkt. 28.5.

Was vereinbaren wir für nicht ausschließlich begünstigende Änderungen?

28.5 Außerordentliches Kündigungsrecht bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen: Sie können den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen kostenlos kündigen. Eine solche Kündigung wird 1 Monat nach Zugang Ihrer Kündigung wirksam – frühestens aber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen; bis dahin gilt unser Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

Einvernehmliche Vertragsänderungen

Können Verträge auch einvernehmlich geändert werden?

28.6 Änderungen von Vertragsbestimmungen können wir mit Ihnen auch einvernehmlich vereinbaren.

Sie erhalten von uns ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form, z.B. durch Rechnungsaufdruck oder als Rechnungsbeilage. Darin finden Sie alle Vertragsänderungen. Auch wenn wir nur einen Teil eines Punktes ändern, senden wir Ihnen den gesamten neuen Punkt. Zusätzlich finden Sie einen Hinweis auf die Volltext-Version unter www.A1.net/AGB. Sie können die Volltext-Version auch bei unserer Serviceline kostenlos anfordern. Gleichzeitig informieren wir Sie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen.

Wie werden die einvernehmlichen Änderungen wirksam?

Unser Angebot zu den neuen bzw. geänderten Vertragsbestimmungen gilt als angenommen, wenn Sie nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widersprechen. Wir informieren Sie in unserem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung Ihres Verhaltens.

29. Vertragsübertragung

Wie können Sie Ihren Vertrag übertragen – mit welchen Folgen?

Vertragsübertragung durch Sie

29.1 Bitte beachten Sie: Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung können Sie den Vertrag auf Dritte übertragen. Sie und der neue Kunde haften als Gesamtschuldner für folgende Ansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind:

- Unsere Entgeltforderungen,
- Entgeltforderungen anderer Anbieter (Pkt. 8, 25) und
- Schadenersatz-Ansprüche.

Darüber informieren wir den neuen Kunden auf unseren Übertragungsformblättern, auf seinen Wunsch auch über offene Ansprüche.

29.2 Ihre Guthaben können wir entweder an Sie oder den neuen Kunden auszahlen – mit schuldbefreiender Wirkung.

Zwischen welchen Konzern-unternehmen kann Ihr Vertrag übertragen werden – mit welchen Folgen?

Vertragsübertragung durch uns

29.3 Sie stimmen zu, dass unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden können zwischen uns, der Telekom Austria AG, der Paybox Bank AG und der 3G Mobile Telecommunications GmbH.

29.4 Die Übertragung wirkt für das übertragende Unternehmen schuldbefreiend.

29.5 Wir informieren Sie über eine Übertragung in geeigneter Form, z.B. mit der Rechnung oder mit einem SMS.

Können wir Sub-unternehmer beauftragen?

29.6 Jedes in Pkt. 29.3 genannte Unternehmen kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einsetzen – die oben angeführten Unternehmen, andere Konzernunternehmen oder sonstige Dritte.

30. Ende von Zusatzleistungen

Wann enden Verträge über zusätzliche Leistungen?

30.1 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden im Allgemeinen mit dem Kommunikationsdienste-Vertrag. Sie enden unabhängig davon aber auch

a. mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für die zusätzliche Leistung,
b. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung oder
c. wenn wir eine zusätzliche Leistung allgemein einstellen.

30.2 Dabei gelten sinngemäß Pkt. 3, 24, 31-36.

31. Allgemeine Leistungseinstellung

31.1 Wenn wir Leistungen allgemein einstellen, dann wird diese Einstellung frühestens 2 Monate nach Bekanntgabe auf www.A1.net wirksam. Darüber informieren wir Sie auch in anderer geeigneter Weise. Pkt. 28 bleibt davon unberührt.

ABSCHNITT VII

NEUE WEGE GEHEN: DIE VERTRAGSBEENDIGUNG

Alles kann einmal zu Ende gehen: Hier finden Sie alle Möglichkeiten, die zum Vertragsende führen können.

32. Gründe

Wann können Verträge beendet werden?

32.1 Verträge auf Grundlage dieser AGB können aus einem der folgenden Gründe beendet werden:

a. Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (Pkt. 33.2).

b. Ordentliche oder außerordentliche Kündigung (Pkt. 33.1 bzw. 34).

c. Im Todesfall (Pkt. 35).

d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen (Pkt. 36).

e. Allgemeine Leistungseinstellung (Pkt. 31).

33. Ordentliche Kündigung

Wann und wie können Verträge ohne Angabe von Gründen gekündigt werden?

33.1 Unbefristete Verträge: Sie und wir können zum Ende Ihrer individuellen Rechnungsperiode unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist ordentlich kündigen. Die Rechnungsperiode ist gemäß Punkt 20.5 auf Ihrer Rechnung angegeben. Wir beauskunften diese aber auch gerne auf unserer Serviceline. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam..

33.2 Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Weder Sie noch wir können diese Verträge davor ordentlich kündigen.

33.3 Sie und wir können Verträge mit einer Mindestvertragsdauer frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer ordentlich kündigen.

33.4 Sie müssen schriftlich kündigen.

34. Außerordentliche Kündigung

Wann und wie kann außerordentlich gekündigt werden?

34.1 Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag nur dann außerordentlich kündigen, wenn einer der Gründe nach Pkt. 34.2 bzw. 34.3 vorliegt.

Sie müssen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am 1. Werktag nach Zugang wirksam – vorausgesetzt es ist in der Kündigungserklärung kein späterer Zeitpunkt angegeben. Bitte beachten Sie dabei: Samstage, Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage.

In welchen Fällen können wir den Vertrag außerordentlich kündigen?

34.2 Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nach Pkt. 19.1 a-d und f-h vorliegen.

Firmenbuch-Nr 180571t DVR-0046639 UID ATU63696905 Handelsgericht Wien

In welchen Fällen können Sie den Vertrag außerordentlich kündigen?

34.3 Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung durch Sie sind:

a. Wir erbringen über einen Zeitraum von 2 Wochen in einem wesentlichen Punkt nicht den Leistungsumfang wie in unseren Leistungsbeschreibungen vereinbart – trotz Ihrer Aufforderung. Ausnahmen: Der Mangel wurde vor Ihrer Kündigung behoben oder Ihr Standort war schon bei Vertragsabschluss unterversorgt und Sie wussten davon bzw. mussten davon wissen.

b. Es liegen die Voraussetzungen vor nach Pkt. 28.5.

c. Die Fortsetzung unseres Vertrages ist Ihnen aus einem anderen Grund, den wir zu vertreten haben, bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist, Befristung bzw. Mindestvertragsdauer nicht zumutbar. Ausnahme: Sie mussten schon bei Vertragsabschluss damit rechnen.

35. Todesfall & Rechtsnachfolge

35.1 Die Rechtsnachfolger des Kunden müssen uns den Todesfall anzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Todestag, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen ein Dritter den Eintritt in den Vertrag beantragt. Wenn zwischen dem Todesfall und der Anzeige des Todes noch Entgelte anfallen, dann haften dafür Nachlass und Erben, sofern diese die Erbschaft antreten, andere Bestimmungen bleiben davon unberührt, z.B. Pkt. 18.

36. Insolvenz

Was bedeutet ein Insolvenzverfahren für unseren Vertrag?

36.1 Sollte ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, können wir Ihren Anschluss gemäß Pkt. 19.1(e) sperren oder unsere Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Unternehmer: die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung bleiben davon unberührt.

Wann bleibt unser Vertrag aufrecht?

36.2 Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

36.3 Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann können Sie schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt Sie leisten innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

36.4 Bitte beachten Sie: Lassen Sie oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, gehen wir davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

Firmenbuch-Nr. 280571f DVR: 0062638 UID: ATU62899905 Handelsgericht Wien

ABSCHNITT VIII
ZU GUTER LETZT: DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Vertrag braucht einen Rahmen: Hier sehen Sie, welches Recht anwendbar ist, was gilt, wenn wir verschiedener Meinung sind und wo Erfüllungsort und Gerichtsstand sind.

37. Anwendbares Recht

37.1 Für unsere Verträge gilt österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind seine Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

38. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitbeilegung

Was gilt bei Konflikten?

38.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserem Vertragsverhältnis ist Wien, Innere Stadt.

Verbraucher: Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

38.2 Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte können Sie der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B.

a. zur Qualität unserer Leistungen,

b. bei Zahlungsstreitigkeiten, die wir nicht einvernehmlich lösen konnten oder

c. bei behaupteten Verletzungen des TKG.

38.3 Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert Sie und uns über ihre Ansicht zu dem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at finden Sie weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

39. Laesio Enormis

39.1 **Unternehmer**: die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) uns gegenüber ist ausgeschlossen.

40. Salvatorische Klausel

40.1 Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.

Firmenbuch-Nr. 160571f DVR 0052635 UID: ATU60836805 Handelsgericht Wien